Ausgabe A VERLAGSORT: STETTIN

NUMMER 16 15. August 1937 17. JAHRG.

OSTSEE-

HANDEL

Aus dem Inhalt:

Dr. E. Schoene: Das deutsch-französische Handelsvertragswerk.
O. E. Rock: Industrie- und Handelskammern und Sachverständige.
Der Erzbergbau Polens im Jahre 1936.
Zur Brandschutzwoche.

189

BALTISCHER VERLAG G. M. B. H., STETTIN.

Rud. Christ. Gribel Stettin

Regelmäßige Frachtdampferlinien
zwischen **Stettin**
und allen hauptsächlichen deutschen und ausländischen Häfen der Ost- und Nordsee.

Durchfrachten nach Binnenplätzen und Uebersee
Dampfer für **Massentransporte** in der europäisch. Fahrt.
Spezialschiffe zur Beförderung von **langem Eisen.**
Dampfer mit **Kühlräumen** für Butter-Transporte usw.

Regelmäßige Passagierdampferlinien
zwischen
Stettin—Tallinn (Reval)—Helsingfors
Stettin—Tallinn (Reval) – Wiborg
Stettin—Wisby—Stockholm
Stettin—Riga
Wöchentliche Abfahrten in allen Richtungen.

Bequeme Gelegenheiten zu Rundreisen auf der Ostsee bei Benutzung obiger Linien.
Gesellschafts- und Pauschalreisen nach Finnland, Estland, Lettland, Schweden, Norwegen.

Auskünfte in allen Fracht- und Passageangelegenheiten sowie Fahrpläne durch die Reederei

Rud. Christ. Gribel, Stettin

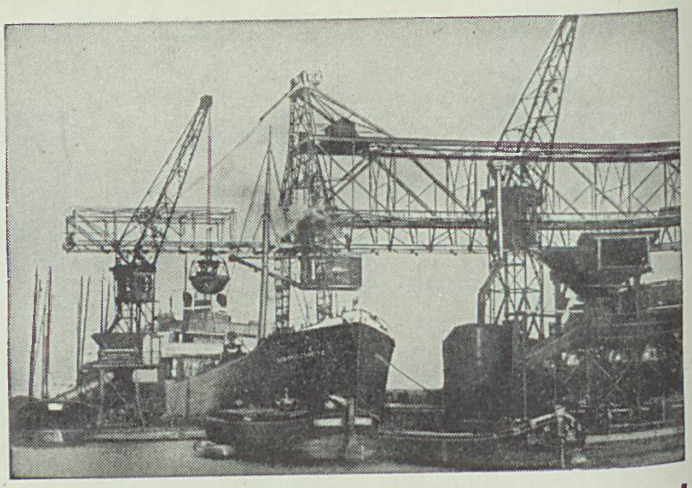

Eigene Umschlagstelle in Stettin

In- und ausländische
Industrie- u. Bunkerkohlen
Betriebsstoffe, Schmieröle

Hugo Stinnes G. m. b. H.
STETTIN-SASSNITZ
Tel.-Adresse: Stinnesugo

National-Versicherung

Stettin, Roßmarkt 2
Ursprung 1845

Garantiemittel 1. Januar 1937: 42 Millionen RM
Schadenzahlungen 1924–1936: 106 Millionen RM

Feuerversicherung einschließlich Blitz und Explosionsschäden
Betriebsunterbrechungs-Versicherung
Zeitwert- und Neuwert-Versicherung

Einbruchdiebstahl-, Transport-, Kraftfahrzeug-, Reisegepäck-, Unfall-, Haftpflicht-, Wasserleitungsschäden-, Haushaltversicherungen. / Lebensversicherungen mit und ohne ärztliche Untersuchung, Berufsausbildungs- und Aussteuer-Versicherungen, Gefolgschaftsversicherungen.

Ostsee-Handel

Wirtschaftszeitung für das Ostdeutsche Wirtschaftsgebiet und die Ostseeländer

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN
ORGAN DER WIRTSCHAFTSKAMMER FÜR POMMERN.

MITTEILUNGEN:
der Bezirksgruppe Pommern des Vereins zur Wahrung der Oderschiffahrtsinteressen, Sitz Stettin.
des Vereins zur Förderung überseeischer Handelsbeziehungen e. V. zu Stettin
des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin
der Deutsch-Schwedischen Vereinigung zu Stettin
Deutsch-schwedischer Nachrichtendienst der Deutschen Gesellschaft zum Studium Schwedens zu Greifswald, bearbeitet unter Mitwirkung der Nordischen Ausland-Institute der Universität Greifswald.

Nr. 16 **Stettin, 15. August 1937** **17. Jahrg.**

Das deutsch-französische Handelsvertragswerk.

Von Dr. E. Schoene.

Bei einer Schilderung der handelspolitischen Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich im „Ostsee-Handel" im Jahre 1927 *) wurde ausgeführt, daß die Geschichte dieser Beziehungen eine Geschichte der Provisorien gewesen sei. Zwar hat sich dann der damals zur Erörterung stehende Handelsvertrag vom 17. August 1927 zunächst als nützlich für die Entwicklung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden Ländern erwiesen, aber schon wenige Jahre später, seit 1930, trat eine empfindliche und sich fortsetzende Verschlechterung der Grundlagen und Ergebnisse des deutsch-französischen Handels ein, ohne daß die an sich gegebenen natürlichen Voraussetzungen für eine günstige Entwicklung des Außenhandels der beiden Länder einen gegenteiligen Einfluß hätten ausüben können. Seitdem haftete den deutsch-französischen Wirtschaftsbeziehungen stets etwas Unsicheres, Labiles und Provisorisches an, und alle Versuche in den folgenden Jahren, wieder zu einer festen Basis zu gelangen, auch die Abkommen von 1934, haben zu keinem wirklich positiven Ergebnis geführt. Diese unbefriedigende Entwicklung wurde durch die französische Kontingentierungspolitik, durch protektionistische Maßnahmen, durch die Schwierigkeiten bei der Abwicklung des Clearingverkehrs wesentlich mitgefördert. Während der bestehende Handels-, Niederlassungs- und Schiffahrts-Vertrag vom 28. Juli 1934 zwar in Geltung blieb, traten das ebenfalls 1934 abgeschlossene Verrechnungsabkommen ebenso wie das Warenabkommen am 1. August 1935 schon wieder außer Kraft. Die Liquidation des Clearings nahm außerordentlich lange Zeit in Anspruch, und der schrumpfende Warenverkehr wickelte sich ohne vertraglichen Rahmen ab, wenn auch beiderseits weiterhin die Mindestzollsätze angewandt wurden. Auch die innerwirtschaftlichen Vorgänge in Frankreich, namentlich auf dem Währungsgebiet, dürften mancherlei Hemmnisse für die endgültige handelspolitische Bereinigung, die zweifellos in beiderseitigem Interesse lag, mit sich gebracht haben.

*) Vergl. Ostsee-Handel vom 15. 8. 1927, S. 3 ff.

Infolge der mangelnden Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung hat wertmäßig der deutsch-französische Güteraustausch in den letzten Jahren außerordentlich starke Einbußen erlitten. Dies drückt sich vor allem in einem empfindlichen Rückgang der französischen Ausfuhr nach Deutschland aus, während umgekehrt die deutsche Ausfuhr nach Frankreich sich wesentlich besser gehalten hat. Frankreich ist an der deutschen Einfuhr von 1929 bis 1936 von der 5. bis auf die 16. Stelle zurückgegangen, während es im gleichen Zeitraum als Abnehmerland Deutschlands von der 4. auf die 3. Stelle (nach Großbritannien und Holland) aufgerückt ist. Die ungünstige bezw. fehlende vertragliche Grundlage hat sich also in erster Linie zum Nachteil der französischen Ausfuhrinteressen ausgewirkt. Betrachtet man die Entwicklung der letzten Jahre nach den absoluten Wertergebnissen, so ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Einfuhr aus Frankreich in 1000 RM.	Ausfuhr nach Frankreich in 1000 RM.
1929	641 989,—	934 537,—
1934	176 936,—	281 689,—
1935	154 250,—	252 801,—
1936	98 873,—	254 513,—

Es hat also ein wesentlicher Rückgang der französischen Ausfuhr und eine Verstärkung der französischen Passivität stattgefunden. Hierbei fällt besonders ins Gewicht, daß die Schrumpfung, namentlich der deutschen Einfuhr aus Frankreich in den letzten 3 Jahren in eine Zeit fällt, in der Deutschland das wertmäßige Volumen seines Gesamtaußenhandels erhalten, teilweise sogar steigern konnte. (1934: 8 617 900 000,— Reichsmark, 1936: 8 986 100 000,— Reichsmark).

Es lag im beiderseitigen Interesse, wenn diese Verhältnisse durch eine neue und umfassende Vertragsregelung sobald wie möglich eine Abänderung erfuhren, und beide Seiten haben es, wie aus den bisher bekanntgewordenen Pressestimmen ersichtlich ist, auch in der Tat mit lebhafter Be-

friedigung aufgenommen, daß die schwierigen und langwierigen Verhandlungen nunmehr zu einer derartigen Regelung in Gestalt des deutsch-französischen Abkommens über den Warenverkehr vom 10. Juli 1937 mit seinen zahlreichen Nebenabmachungen, insbesondere dem Zahlungsabkommen, geführt haben.

Das neue Vertragswerk ist am 1. August 1937 in Kraft getreten. Hervorzuheben ist, daß das Abkommen fast zwei Jahre, nämlich bis zum 30. Juni 1939 in Kraft bleiben und, falls keine fristgemäße Kündigung erfolgt, sich jeweils um ein weiteres Jahr verlängern wird. Es ist also eine verhältnismäßig lange Laufzeit vorgesehen, was im Interesse einer stetigen Entwicklung und des anzustrebenden Wiederaufbaues der Handelsbeziehungen außerordentlich begrüßt werden muß.

Das Warenabkommen mit seinen Listen und Anlagen ist sehr umfangreich und umfaßt im Reichsgesetzblatt allein rund 300 Seiten. Das Abkommen ist auf die wünschenswerte Ausweitung des Volumens des Güteraustausches abgestellt. Grundlage für die Festsetzung des Umfangs des Warenverkehrs ist die deutsche Ausfuhr nach Frankreich. Hierbei wird von der deutschen Ausfuhr nach Frankreich vom Januar bis Mai 1937 ausgegangen, wonach sich die deutsche Jahresausfuhr auf etwas über 324 Millionen Reichsmark errechnet. Auf dieser Basis ergibt sich in umgekehrter Richtung für die deutsche Wareneinfuhr aus Frankreich nach Abzug verschiedener Beträge (zum Beispiel für die sofortige Bezahlung rückständiger Warenforderungen, für Nebenkosten usw.) zunächst ein jährlicher Wert von ca. 156,5 Millionen Reichsmark. Man wird damit rechnen können, daß das Verhältnis der deutschen Einfuhr zur französischen Einfuhr von knapp 40 zu 100 im Jahre 1936 sich auf Grund des neuen Vertrages auf etwa 60 zu 100 stellen wird.

Zum Warenabkommen existieren eine Kontingentsliste, die die französischen Einfuhrkontingente gegenüber Deutschland regelt, und eine Repartitionsliste, die für die Verwendung der zum Einkauf französischer Waren zur Verfügung stehenden Mittel aufgestellt ist. Von den von Frankreich im Jahre 1935 zurückgezogenen Kontingenten ist Deutschland ein Drittel ganz einfuhrfrei gegeben und auch der Rest zum größten Teil in Kontingenten wieder zugestanden worden. Für die deutsche Fertigwarenindustrie vor allem ergeben sich hierdurch günstige Exportaussichten. Die Repartitionsliste auf der anderen Seite sieht eine prozentmäßige Verteilung der verfügbaren Devisen auf die verschiedenen Gebiete der französischen Ausfuhr vor. In Bezug auf Rohstoffe und Fertigfabrikate ergibt sich insofern eine günstige Relation, als Deutschland zwar die französischen Ausfuhrwünsche für Fertigwaren und landwirtschaftliche Erzeugnisse (Obst, Wein) berücksichtigt, im übrigen aber nach dem neuen Abkommen größtenteils Rohstoffe einführt, während es seinerseits — abgesehen von der Kohle — fast nur Fertigprodukte nach Frankreich ausführt. Kontingents- und Repartitionsliste sind, wie dies üblich ist, nicht veröffentlicht. Die interessierten Firmen können sich hierüber bei den zuständigen Kontingentsbewirtschaftungs- und Ueberwachungsstellen unterrichten.

Das Warenabkommen sichert ferner die listenmäßige gegenseitige Meistbegünstigung in den angefügten Listen 1 und 2. Außerdem enthält das Warenabkommen zwei außerordentlich umfangreiche Listen über gegenseitige Zollbindungen (Liste 3 französische Zollbindungen, Liste 4 deutsche Zollbindungen). Dies ist umsomehr hervorzuheben, als Frankreich bisher grundsätzlich eine gewisse Abneigung gegen derartige Bindungen gehabt haben soll. Der praktische Wert der Zollbindungen beruht darin, daß die Exporteure sich nunmehr wieder auf längere Sicht auf feste Zollsätze einstellen können. Es ist hier allerdings zu bemerken, daß sich die Vertragspartner eine Kündigungsmöglichkeit vorbehalten haben. Diese Kündigung ist in Artikel 7 des Vertrags geregelt, der folgenden Wortlaut hat:

„Jeder der vertragschließenden Teile hat die Möglichkeit, für eines oder für mehrere der in den Listen 3 bzw. 4 aufgeführten Erzeugnisse die Wirkungen der Zollbindungen oder der Zollermäßigungen durch eine Sonderkündigung mit vierzehntägiger Kündigungsfrist mit der Maßgabe zu beseitigen, daß mit Ablauf dieser Frist die erwähnten Zollbindungen oder Zollermäßigungen wegfallen.

Macht einer der vertragschließenden Teile von dieser Möglichkeit Gebrauch, so kann der eine oder der andere vertragschließende Teil innerhalb einer Frist von 10 Tagen die Eröffnung von Verhandlungen in den in Artikel 8 vorgesehenen beiderseitigen Regierungsausschüssen verlangen mit dem Ziele, gegebenenfalls einen Ausgleich zu vereinbaren, ohne daß jedoch diese Verhandlungen die Wirkung der Kündigung aufhalten oder dem anderen vertragschließenden Teil die Möglichkeit einer Gegenkündigung nehmen, für welche im übrigen die gleichen Bestimmungen des Absatzes 1 gelten.

Wenn der eine der vertragschließenden Teile, der von der Möglichkeit der Sonderkündigung Gebrauch zu machen beabsichtigt, den Wunsch hat, daß der andere Teil auf Ausgleichsmaßnahmen oder eine Gegenkündigung gemäß Abs. 2 verzichtet, kann er vorherige Verhandlungen in den beiderseitigen Regierungsausschüssen beantragen.

Ausgleichsmaßnahmen sollen sich nur auf den beiderseitigen Warenverkehr erstrecken."

Man sieht, daß die Kündigungsklausel auf gegenseitigen Ausgleich und freundschaftliche Verständigung abgestellt ist.

Im einzelnen ist noch hervorzuheben, daß der Austausch von Erz und Koks als wichtigstes Teilgebiet des deutsch-französischen Außenhandels eine Sonderregelung erfahren hat. Danach hat Frankreich seine Versorgung mit Hüttenkoks beinahe ausschließlich Deutschland übertragen, das etwa 275 000 to oder mehr pro Monat bei garantiertem Markt liefern soll. Als Gegenleistung erhält Deutschland 7,2 Millionen to Erze pro Jahr aus Frankreich. Es ergibt sich also ein mengenmäßiges Verhältnis von Erz und Koks von etwa 2 zu 1. Gerade diese Abmachung beweist, daß das gesamte Vertragswerk von weitgehendem Verständnis für die beiderseitigen Wirtschaftsbelange geleitet ist. Erwähnt sei schließlich noch, daß Deutschland auch für 16 Millionen jährlich Holz aus Frankreich erhalten soll.

Die wichtigste Ergänzung zu dem Warenabkommen bildet das Zahlungsabkommen. Dieses Abkommen entspricht seinem Prinzip nach dem deutsch-englischen und dem deutsch-belgischen Zahlungsabkommen, mit denen bekanntlich in der Praxis recht gute Erfahrungen gemacht worden sind. Der Uebergang von dem bisherigen Verrechnungsabkommen, das sich für den beiderseitigen Außenhandel schädlich ausgewirkt hat, zu einem Zahlungsabkommen kann nicht genug begrüßt werden. Hierdurch tritt an Stelle der komplizierten Verrechnung über das Office-franko-allemand des paiements commerciaux auf beiden Seiten wieder die Barzahlung, wie dies in dem durch Devisenbewirtschaftungen nicht gebun-

denen internationalen Zahlungsverkehr üblich ist. Gerade diese Neuregelung ist seinerzeit von dem Reichsbankpräsidenten Dr. Schacht besonders begrüßt worden. Der französische Einführer hat also ab 1. August 1937 seine Schuld nicht mehr in Frankreich, sondern in Devisen, Schecks oder Wechseln direkt an seinen deutschen Gläubiger zu bezahlen, während die Reichsbank ihrerseits die bei ihr sich ansammelnden Frankenbeträge zur Begleichung der deutschen Einfuhrverbindlichkeiten verwendet. Grundlegend für die Regelung des Zahlungsverkehrs ist der Artikel 3 des Zahlungsabkommens, der im wesentlichen folgenden Wortlaut hat:

„Nach vorherigem Abzug der Beträge, die für die Bezahlung von Nebenkosten des Warenverkehrs, für die Abtragung der Rückstände aus dem Warenverkehr, für die Schaffung einer der Reichsbank zur freien Verfügung stehenden Devisenspitze und für den Finanztransfer (Transferabkommen) erforderlich sind, wird der alsdann verbleibende Restbetrag der Devisen-eingänge, die aus der Einfuhr deutscher Waren in das französische Zollgebiet, die französischen Kolonien, Protektorate und afrikanischen Mandatsgebiete anfallen, für die Bezahlung französischer, nach Deutschland eingeführter Waren im Rahmen der deutschen Devisenbestimmungen bereitgestellt. Der vorerwähnte Restbetrag wird nach Abtragung der Rückstände, die aus der Zeit vor der vorläufigen Anwendung dieses Abkommens herrühren, um die so freiwerdende Summe der Deviseneingänge erhöht.

Der so bestimmte Betrag wird jeden Monat gemeinsam durch den Deutschen und den Französischen Regierungsausschuß (vgl. Artikel 9 dieses Zahlungsabkommens) nach dem Deviseneingang des jeweils drittletzten Monats ermittelt."

Hierzu ist noch zu bemerken, daß der Zahlungsplan von einer deutschen Jahresausfuhr von rund 324 Millionen Reichsmark, wie bereits erwähnt wurde, ausgeht. Diese Summe entspricht einem Betrage von 3,18 Milliarden Frank. Von diesem Betrage sind jedoch insgesamt 1 543 000 000 Frank in Abzug zu bringen, nämlich

rd. 523 Mill. für die devisenlose Ausfuhr, die sich aus den Saarkohlenlieferungen, Sachleistungen nach dem Lausanner Abkommen und Rückzahlungen der französischen Stillhalteforderungen zusammensezt;

253 Mill. für die freie Reichsbankspitze, die nicht mehr wie früher auf einen festen Betrag begrenzt, sondern auf 10 Prozent des jeweiligen Devisenaufkommens aus der deutschen Ausfuhr nach Frankreich festgesetzt ist;

246 Mill. für Nebenkosten (Frachten, Spediteurkosten usw.);

200 Mill. für die sofortige Bezahlung rückständiger Warenschulden;

194 Mill. für das Transferabkommen über reine Kapitalverpflichtungen;

127 Mill. als Ausgleichskoeffizient.

Demnach verbleiben also für die Wareneinfuhr aus Frankreich zunächst 1 637 000 000 Frank, was dem bereits angegebenen Betrage von ca. 156,5 Millionen Reichsmark entspricht. Es kann erwartet werden, daß mit jeder Steigerung der devisenbringenden deutschen Ausfuhr automatisch der für die französische Ausfuhr zur Verfügung stehende Devisenbetrag anwächst. Ebenso müssen sich die allmähliche Abdeckung der Zahlungsrückstände und anderer Verpflichtungen günstig auf das Volumen der französischen Ausfuhr nach Deutschland auswirken.

Aus den angeführten Vertragsartikeln geht schon hervor, daß sowohl in dem Warenabkommen als auch in dem Zahlungsabkommen, wie dies in allen neueren handelspolitischen Abmachungen üblich ist, die Einsetzung von Regierungsausschüssen vorgesehen ist, die in ständiger unmittelbarer Fühlungnahme alle Fragen behandeln sollen, die mit der Durchführung der Abkommen zusammenhängen. Feste Besprechungstermine für die Regierungsausschüsse sind nicht vereinbart; vielmehr treten sie auf Antrag eines der beiden Vorsitzenden zusammen.

Ergänzend ist noch anzufügen, daß die Bestimmungen des neuen Vertragswerks hinsichtlich der Meistbegünstigung auch für die französischen Kolonien und Tunis gelten. Auch bestimmt der Artikel 10 des Warenabkommens, daß das Abkommen auf Marokko Anwendung findet, wobei die durch den Notenwechsel vom 28. Juli 1934 hinsichtlich der Regelung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Marokko getroffenen Vereinbarungen in Kraft bleiben. Durch einen Notenwechsel ist ferner vereinbart, daß Deutschland die Rechte im Verkehr mit den französischen Mandatsgebieten, die ihm während seiner Mitgliedschaft im Völkerbund für diese Gebiete zustanden, für die Dauer des neuen Abkommens über den Warenverkehr eingeräumt werden, und daß während der gleichen Dauer die Erzeugnisse der französischen afrikanischen Mandatsgebiete in Deutschland meistbegünstigt behandelt werden.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß durch das deutsch-französische Vertragswerk vom 10. Juli 1937 eine neue aussichtsreiche Grundlage für einen Wiederaufbau und eine neue Steigerung der beiderseitigen Handelsbeziehungen geschaffen worden ist. Vor allem für die deutsche Ausfuhrwirtschaft rechtfertigt das auf dem Gebiet der Kontingentierung und der Zollsätze Erreichte, soweit sich heute übersehen läßt, durchaus die Erwartung, daß das deutsche Ausfuhrgeschäft nach Frankreich wieder mit gutem Erfolg betrieben werden kann.

Industrie- und Handelskammern und Sachverständige.

Von Assessor O. E. Rock, Stettin.

Auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens ist seitens des Reichswirtschaftsministers und des Reichsverkehrsministers vor einigen Wochen eine Anordnung von allergrößter Bedeutung ergangen. Für das ganze Reich ist in Ergänzung des § 36, Abs. III Gew.O. eine einheitliche Regelung vorgeschrieben worden, die zum Teil grundlegende Aenderungen vorsieht. Im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister hat die Spitzenvertretung der deutschen Industrie- und Handelskammern, die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern in der Reichswirtschaftskammer, Mustervorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen und von Bücherrevisoren und für die Durchführung von Fachprüfungen im Buchhaltungs- und Bilanzwesen aufgestellt. Diese Vorschriften sind inzwischen bei fast allen deutschen Industrie- und Handelskammern eingeführt worden. Sie geben den Kammern eine Erweiterung ihrer Befugnisse

mit dem Ziel, der erreichten Vereinheitlichung nun auch die Vervollkommnung anzufügen. Langjährige Bestrebungen der Industrie- und Handelskammern sind damit von Erfolg gekrönt worden, denn die jetzt allgemein und einheitlich eingeführten Vorschriften sind im großen und ganzen nur das Ergebnis der bei einzelnen Kammern durch selbständige Vorarbeiten gewonnenen Erfahrungen.

1.

Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten allgemein zu beeidigen, war ursprünglich Aufgabe der Gerichte, deren Arbeit ja auch hauptsächlich die Heranziehung von Sachverständigen erforderlich machte. Das Handelskammergesetz gab daneben den Kammern die Befugnis, Gewerbetreibende der im § 36 Gew.O. bezeichneten Art, deren Tätigkeit in das Gebiet des Handels fällt, öffentlich anzustellen und zu beeidigen. § 36, Abs. I Gew.O. sah jedoch nur eine öffentliche Anstellung und Beeidigung von ganz bestimmten Gewerbetreibenden vor. Neben dem u. a. ausdrücklich bezeichneten Gewerbe der Feldmesser, Bücherrevisoren, Wäger, Messer usw. kam eine allgemeine öffentliche Anstellung und Beeidigung nur solcher Gewerbetreibender in Frage, die die Beschaffenheit, Menge oder richtige Verpackung von Waren irgendeiner Art feststellten. Damit war der Kreis der Befugnisse für die Kammern eng begrenzt. Auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens konnten sie nur im Rahmen der allgemeinen Vorschriften des Handelskammergesetzes tätig werden, das im § 1 den Kammern u. a. die Aufgabe der Unterstützung der Behörden in der Förderung des Handels und der Gewerbe durch tatsächliche Mitteilungen, Anträge und Gutachten zuweist. Hier war ihnen die Möglichkeit gegeben, Sachverständige zur allgemeinen Beeidigung durch die Gerichte in Vorschlag zu bringen und im Einzelfall auf Ersuchen der Gerichte geeignete Persönlichkeiten namhaft zu machen, eine Aufgabe, die den Kammern dank ihrer engen Verbundenheit mit der Wirtschaft ihres Bezirks keine Schwierigkeiten machte. § 410 ZPO. sah vor, Sachverständige durch die Gerichte allgemein zu beeidigen, damit sie jeweils unter Berufung auf den einmal geleisteten Eid ihr Gutachten auch schriftlich erstatten konnten. Neben diesen ein für allemal von den Gerichten vereidigten Sachverständigen bestand also noch die begrenzte Zahl der von den Kammern im engen Rahmen ihrer Befugnisse bestellten Sachverständigen. Beim Publikum bestand vielfach keine Klarheit darüber, daß die vom Gericht allgemein vereidigten Sachverständigen, die überdies oft die Tatsache der Beeidigung zu Werbezwecken benutzten, private Gutachten ja gar nicht unter dem nur für Zwecke des Gerichts geltenden Eid erstatten konnten. Die öffentliche Anstellung und Beeidigung, wie sie im Aufgabenkreis der Kammern lag, war hier in ganz anderem Maße geeignet, den Bedürfnissen der Wirtschaft zu dienen. In Würdigung all dieser Umstände ist durch die Verordnung zur einheitlichen Regelung der Gerichtsverfassung vom 20. März 1935 im § 20 zunächst die Aufhebung der in den Ländern erlassenen Vorschriften erfolgt, nach denen Sachverständige für gerichtliche Angelegenheiten im allgemeinen vereidigt werden konnten. Die gleiche Verordnung bestimmte weiter, daß, soweit Sachverständige allgemein vereidigt worden sind, die Vereidigung mit Ablauf des 30. April 1935 unwirksam wurde. Seit Inkrafttreten der Verordnung müssen also die Gerichte die Vereidigung jedesmal neu vornehmen, soweit von einer Vereidigung nicht überhaupt nach den Prozeßgesetzen abgesehen werden kann. Eine Vereidigung soll nämlich im Gegensatz zu früher überhaupt nur dann vorgenommen werden, wenn sie unbedingt erforderlich ist, damit die Leistung des Eides nicht zur bloßen Formalität herabgewürdigt wird. Auch für die Gerichte kann daher die Einrichtung der öffentlichen Bestellung und Beeidigung von Sachverständigen nur als die beste Lösung angesehen werden. Schon im § 404, Abs. II ZPO. ist den so bestellten Sachverständigen vor den übrigen Sachverständigen der Vorzug gegeben. Auch § 36, Abs. II Gew.O. weist auf die besondere Bedeutung der öffentlichen Bestellung und Beeidigung hin, die den Handlungen öffentlich bestellter Gewerbetreibender eine besondere Glaubwürdigkeit beilegt und eine besondere rechtliche Wirkung verleiht. Die früher geübte allgemeine Beeidigung trat also in ihrer Bedeutung vor all diesen Vorzügen erheblich zurück. Ihre Beseitigung konnte daher nur der erste Schritt zur Erneuerung des Sachverständigenwesens sein, das durch die eingangs erwähnte Anordnung des Reichswirtschaftsministers und des Reichsverkehrsministers in Gestalt der neuen Mustervorschriften für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nunmehr auf eine neue, feste Grundlage gestellt ist. Gegenüber dem engen Rahmen des § 36, Abs. I Gew.O. ist den Kammern heute ein weites Feld geöffnet. Sie sind berechtigt, Gewerbetreibende auf dem Gebiet der Industrie, des Handels, des Immobilienwesens, des Bank- und Börsenwesens, des Versicherungswesens, der Energiewirtschaft, des Verkehrswesens und für diese Gebiete tätige Gewerbetreibende als Sachverständige zu beeidigen und öffentlich anzustellen. Entsprechend dem neuen Wortlaut des § 36 Gew.O. können nicht nur Kaufleute, die auf den genannten Gebieten tätig sind, als Sachverständige öffentlich bestellt und vereidigt werden. Es können auch sonstige Gewerbetreibende herangezogen werden, die zwar nach der allgemeinen Auffassung als Gewerbetreibende gelten, die aber vielleicht schon auf Grund der neueren Entwicklung mehr das Gebiet der freien Berufe berühren. Voraussetzung ist allerdings immer, daß sie auf den in der genannten Anordnung angeführten Gebieten tätig sind. Ueber diese Grenze hinaus können auch Gewerbetreibende in Zukunft öffentlich angestellt und vereidigt werden, die für Handel, Industrie u. a. m. tätig sind, wie z. B. Schriftsachverständige.

Die neue Satzung, die vor einigen Wochen auch von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin übernommen worden ist, ist gegenüber den früher geltenden Bestimmungen sehr eingehend. Nach ihrem obersten Grundsatz soll öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen nur dann erfolgen, wenn ein Bedürfnis besteht. Vor allem die ständige Zusammenarbeit mit den Gerichten, die um Benennung von Sachverständigen ersuchen, gibt den Kammern die Möglichkeit, Erfahrungen darüber zu sammeln, ob und inwieweit ein solches Bedürfnis vorliegt. Muß für ein bestimmtes Gebiet ein Gewerbetreibender als Sachverständiger bestellt werden, so haben die Kammern ihr Augenmerk zuerst darauf zu richten, ob es sich um eine völlig zuverlässige und ehrenhafte Persönlichkeit handelt, bei der es sich, wie Reichsminister Dr. Frank einmal ausgeführt hat, um einen allgemein anerkannten und autoritär geschätzten Fachkenner handeln muß. Der zu bestellende Sachverständige muß deutscher Staatsangehöriger sein (Juden im Sinne des § 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. XI. 1935 sind ausgeschlossen), das 30. Lebensjahr vollendet haben und in

geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Er muß ferner selbständig und unabhängig und seiner Persönlichkeit nach geeignet sein. Auf dem Fachgebiet, für das er öffentlich bestellt und vereidigt werden soll, muß er über die erforderlichen Sachkenntnisse verfügen. Der Bewerber muß seine berufliche Niederlassung in dem Kammerbezirk haben, in dem die Bestellung und Vereidigung erfolgen soll. Der Antrag auf Zulassung geht an die Industrie- und Handelskammer, bei der ein besonderer Ausschuß die Vorprüfung durchführt. Die endgültige Entscheidung trifft die Industrie- und Handelskammer, die ohne Angabe von Gründen eine Ablehnung aussprechen darf. Soll die Bestellung erfolgen, so nimmt die Industrie- und Handelskammer in Ausübung ihr seitens des Staates überlassener Funktionen hoheitsrechtlicher Art den Eid des Sachverständigen entgegen, daß er die Aufgaben und Pflichten eines öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen gewissenhaft und unparteiisch erfüllen und die von ihm verlangten Gutachten gewissenhaft und unparteiisch erstatten werde. Nach der Vereidigung erhält der Sachverständige eine Bestallungsurkunde ausgehändigt. Er gilt nunmehr als öffentlich bestellt im Sinne der §§ 404 ZPO. und 73 StPO. Die öffentliche Bestellung und Vereidigung erfolgt jedoch nur auf Widerruf. Sie gilt auch über den Bezirk der bestellenden Kammer hinaus. Nimmt der Sachverständige jedoch seine berufliche Niederlassung außerhalb des Bezirks der Industrie- und Handelskammer, so erlischt seine Eigenschaft als öffentlich bestellter und beeidigter Sachverständiger. Der Sachverständige darf einen Auftrag nur aus einem wichtigen Grunde ablehnen. Er muß ihn ablehnen, wenn er an der Sache interessiert ist oder sich sonst für befangen halten muß. Er darf die bei Ausübung seiner Tätigkeit erlangten Kenntnisse Dritten nicht mitteilen oder zum Schaden anderer oder zu seinem oder zum Nutzen anderer verwerten. Der Sachverständige unterliegt der Aufsicht der Industrie- und Handelskammer, die die Führung eines Tagebuchs und Einsichtnahme verlangen kann, und die ferner bei Beschwerden oder bei Kenntnis irgendwelcher Verstöße für Aufklärung zu sorgen hat und auch die Entscheidung trifft. Es kann eine Ermahnung oder Verwarnung oder Widerruf der öffentlichen Bestellung und Vereidigung ausgesprochen werden.

2.

Die neue Satzung für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Bücherrevisoren, mit der gleichzeitig eine neue Prüfungsordnung ausgearbeitet worden ist, enthält ebenfalls strenge Bedingungen für die Zulassung zu diesen Prüfungen, bei denen ja der Staat und das Publikum ganz besonders vor unzuverlässigen und unfähigen Elementen geschützt werden müssen. Die Voraussetzung für die öffentliche Bestellung sowie die Verfahrensvorschriften entsprechen im wesentlichen denen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. Darüber hinaus wird vom Bücherrevisor gefordert, daß er eine für die Ausübung des Berufs eines Bücherrevisors genügende Ausbildung genossen und die Tätigkeit des Bücherrevisors mindestens 3 Jahre selbständig ausgeübt hat. Der selbständigen dreijährigen Tätigkeit kann eine mindestens fünfjährige andere Tätigkeit gleichgesetzt werden, in der sich der Bewerber die erforderlichen Erfahrungen eines Bücherrevisors angeeignet hat. Er muß die Gewähr bieten, den Beruf des Bücherrevisors selbständig und hauptberuflich auszuüben oder als gesetzlicher Vertreter oder Prokurist einer Revisions- oder Treuhandgesellschaft bestellt und satzungsgemäß unter eigener Verantwortung tätig sein. Auch hier prüft ein Ausschuß bei der Industrie- und Handelskammer die Anträge der Bewerber, die von der Kammer ohne die Möglichkeit einer Beschwerde gegen die Entscheidung zugelassen oder abgelehnt werden. Dem Ausschuß muß jedoch noch der zuständige Gaugruppenwalter „Wirtschaftsrechtler" des NS-Rechtswahrer-Bundes oder ein von ihm bestellter Vertreter, ferner ein Angehöriger des Berufsstandes angehören. Die Bücherrevisoren unterstehen ebenfalls der Aufsicht der Industrie- und Handelskammern, die u. a. den Geschäftsbetrieb des Bücherrevisors in dessen Räumen prüfen können.

Der Zulassung folgt eine Prüfung vor einem Ausschuß, der aus dem Geschäftsführer der Kammer oder einem von ihm beauftragten Kammerbeamten, einem Wirtschaftsprüfer und einem vereidigten Bücherrevisor, einem Juristen mit Befähigung zum Richteramt, dem Gaugruppenwalter „Wirtschaftsrechtler" des NS-Rechtswahrer-Bundes oder einem von ihm bestellten Vertreter sowie aus 2 Vertretern der Wirtschaft besteht, von denen einer den Vorsitz führt. Die Prüfung besteht aus einer Hausarbeit in Gestalt eines Einzelgutachtens, eines Prüfungsberichtes über Fragen aus der Berufstätigkeit eines Bücherrevisors, die innerhalb einer festgesetzten Zeit, die höchstens 4 Wochen betragen darf, abzuliefern ist. Es muß ferner innerhalb einer Zeit bis zu 5 Stunden eine unter Aufsicht anzufertigende Arbeit abgeliefert werden. Den schriftlichen Arbeiten folgt sodann eine mündliche Prüfung, die sich auf Buchführungs- und Prüfungstechnik, Bilanz- und Bewertungsgrundsätze sowie Selbstkostenberechnungen, die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Rechts (Rechte der Schuldverhältnisse und Sachenrecht, Hypotheken- und Grundbuchrecht), Handels-, Gesellschafts- und Genossenschaftsrecht, Wechsel und Scheckrecht sowie Konkurs-, Vergleichs- und Steuerrecht erstreckt. Die Hausarbeit kann erlassen werden, wenn der Bewerber durch von ihm angefertigte Arbeiten seine Befähigung nachweist.

Neben anderen Kammern hat auch die Industrie- und Handelskammer zu Stettin schon seit Jahren Prüfungen durchgeführt, so daß in ihrem Bezirk die durch die Neuordnung für das ganze Reich angestrebte Auslese bereits weitgehend durchgeführt ist.

3.

Der neuen Musterordnung für die Fachprüfungen im Buchhaltungs- und Bilanzwesen liegen auch bereits eingehende Erfahrungen vieler deutscher Industrie- und Handelskammern zugrunde, bei denen im Interesse der Heranbildung und Auswahl tüchtiger Kräfte als Bilanzbuchhalter schon seit langen Jahren Prüfungen durchgeführt wourden sind. Nachdem diese Prüfungen in den Bezirken, in denen sie bereits eingeführt waren, starken Widerhall gefunden haben, hat sich das Bedürfnis ergeben, die Einrichtung bei sämtlichen Industrie- und Handelskammern nach einheitlichen Vorschriften zur Einführung zu bringen. Die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern hat diese einheitlichen Vorschriften nunmehr in Form der neuen Musterordnung vorgelegt. Die Prüfungen verfolgen den Zweck, selbständige Kaufleute sowie kaufmännische Angestellte auf deren Kenntnisse und Fähigkeiten in der Buchhaltungs- und Bilanzlehre einschließlich der Nebengebiete zu prüfen. Dabei soll der Bewerber den Nachweis erbringen, daß er selbständig die kaufmännischen Arbeiten erledigen kann, die die Buchhaltung eines Betriebes erforderlich macht. Der Bewerber soll dabei auch

zeigen, daß er in diesem Zusammenhang auftretende Fragen auf der Grundlage nationalsozialistischer Wirtschaftsauffassung zu lösen versteht.

Zur Prüfung können nur Bewerber zugelassen werden, die das 24. Lebensjahr vollendet haben und nach Abschluß einer ordnungsmäßigen kaufmännischen Lehre eine wenigstens 6jährige kaufmännische Tätigkeit, davon mindestens 3 Jahre in der Buchhaltung, nachweisen können. Juden sind auch hier von der Prüfung ausgeschlossen. Die Meldungen zur Prüfung sind an die Industrie- und Handelskammer zu richten. Bei der Zulassung zur Prüfung, über die die Industrie- und Handelskammer endgültig entscheidet, soll auch darauf geachtet werden, daß die Bewerber persönlich geeignet sind und in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen leben. Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Beiratsmitglied der Industrie- und Handelskammer als Vorsitzendem, einem von der Industrie- und Handelskammer öffentlich bestellten und vereidigten Bücherrevisor oder einem Wirtschaftsprüfer, einem Lehrer einer amtlich anerkannten Lehranstalt und einem von der Deutschen Arbeitsfront vorgeschlagenen Sachkundigen. Der Bewerber muß zunächst innerhalb einer Zeit von 6 Stunden 2 Aufsichtsarbeiten anfertigen und sich dann einer mündlichen Prüfung unterziehen, die für den einzelnen Bewerber in der Regel etwa 1 Stunde dauert. Für die Aufsichtsarbeiten soll das eine Thema der Buchhaltung, das andere dem Gebiet der Bilanz entnommen werden. Der Prüfungsausschuß nimmt die Aufsichtsarbeiten als Grundlage für seine Entscheidung, ob der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen werden soll. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Pflichtfächer — Buchführung und Bilanzkunde (unter besonderer Berücksichtigung der Warenhandels- und Fabrikbetriebe), Grundzüge des Buchführungs- und Bilanzrechts (u. a. Handels-, Gesellschafts-, Genossenschafts-, Steuerrecht, sowie Vergleichs- und Konkursrecht), inner- und zwischenstaatlicher Zahlungsverkehr (u. a. Kontokorrentverkehr, Wechsel- und Scheckverkehr, Mahn- und Klagewesen, Devisen) — sowie auf Wahlfächer, wie betriebswirtschaftliche Organisation, Selbstkostenberechnung und betriebswirtschaftliche Statistik. Auf Antrag des Bewerbers kann die Prüfung auf die Buchhaltung und das Bilanzwesen von Betrieben ausgedehnt werden, die auf Grund ihrer ausgeprägten Eigenart besondere Kenntnisse erfordern, wie z. B. Bankbetriebe und Versicherungsbetriebe.

Die vorstehend in ihren Hauptzügen dargelegte Neuordnung wird den Kammern in gesteigertem Maße Gelegenheit geben, für die Betreuung und Förderung der Wirtschaft zu arbeiten. In den Dienst dieser ihrer Bestimmung werden die Kammern die bedeutsame Erweiterung ihrer Rechte stellen. Sie werden es dabei dank ihrer großen Möglichkeiten gerade auf dem Gebiet des Sachverständigenwesens nicht schwer haben, die ihnen neu gestellten Aufgaben für alle interessierten Kreise befriedigend zu lösen.

Der Erzbergbau Polens im Jahre 1936.

Der Erzbergbau in Polen hat auch in der zweiten Hälfte des Jahres 1936 eine erfreuliche Aufwärtsbewegung zu verzeichnen gehabt, die ihre Ursache in der Steigerung der Produktion der Eisen- und Zinkhütten hatte. Auch die Einführung der Devisenbewirtschaftung dürfte sich bis zu einem gewissen Grade dahin ausgewirkt haben, daß die Besitzer der kleineren und weniger ergiebigeren Erzgruben diese wieder in Betrieb setzten. Obwohl noch im Laufe der Monate des zweiten Halbjahres verschiedene Schwankungen in der Zahl der ausgebeuteten Eisenerzgruben zu verzeichnen waren, so kann angesichts der Lage am Ende des Jahres 1936 und am Anfang des Jahres 1937 gesagt werden, daß nunmehr die weitere Entwicklung der Eisenerzgruben eng mit der Entwicklung der polnischen Eisenhütten verbunden bleiben wird. Im Zusammenhang mit der stärkeren Verwendung einheimischer Erze stehen auch die Arbeiten des Polnischen Geologischen Instituts, die nach neuen Erzvorkommen suchen. Solche dürften sich in abbaufähigen Umfange im sogenannten Polnischen Jura in der Nähe von Czenstochau, vielleicht auch in den an der polnisch-rumänischen Grenze gelegenen Karpathen und möglicherweise auch in Wolhynien finden lassen. Jedenfalls sind die Arbeiten in diesen Richtungen aufgenommen worden.

Die Förderung des Jahres war in den einzelnen Eisenerzrevieren verschieden gestiegen. Im Radomer Revier nahm sie um 87% zu, im Dombrowaer Revier um 75% und im Czenstochauer um 34,6%. In den einzelnen Monaten des zweiten Halbjahres 1936 gestaltete sich die Förderung wie folgt:

	Czenstochau	Radom	Dombrowa	Zusammen
Juli	31 107	4 387	2 051	37 545
August	31 504	5 946	2 309	39 759
September	32 266	5 505	1 874	39 645
Oktober	36 078	5 230	1 302	42 790
November	38 078	6 178	743	44 999
Dezember	36 870	5 574	843	43 287
2. Halbjahr 1936	206 083	32 820	9 122	248 025
1. Halbjahr 1936	173 176	28 518	11 993	213 687
1936	379 259	61 338	21 115	461 712
1935	281 418	32 668	12 065	326 151

Wie aus dieser Tabelle hervorgeht, ist die Förderung von Eisenerzen im ganzen Jahr 1936 im Czenstochauer Revier um 97 841 to (= 34,6%), im Radomer Revier um 28 670 to (87,7%) und im Dombrowaer Revier um 9050 to (75%) größer gewesen als im Vorjahre. Die Zunahme der Gesamtförderung betrug 135 561 to = 41,5%. Die Zahl der beschäftigten Arbeiter betrug im Januar 2880 und stieg von Monat zu Monat bis zum November auf 4905, um im Dezember auf 4513 zurückzugehen. Demgegenüber ist die durchschnittliche tägliche Erzförderung der bei der Förderung beschäftigten Arbeiter von 0,505 to im Januar von Monat zu Monat auf 0,445 im Juni, 0,394 im Juli gesunken und dann langsam wieder gestiegen auf 0,400 im August, 0,390 im September, 0,402 im Oktober, 0,418 im November und 0,456 im Dezember. Die Vorräte der Gruben an Erzen auf den Halden sind im zweiten Halbjahr weiter vermindert worden und betrugen Ende Dezember 56 937 to, davon betrugen die Vorräte an hochwertigen und zum Rösten vorbereiteten Erzen 12 284, an für den Hochofen vorbereiteten Rösterzen 9819 to, an

Brauneisenstein 11 300 to und an Agglomeraten und Eisenerzbriketts 23 534 to. Im ganzen Jahr 1936 wurden 33 757 to an Pyriten gewonnen, d. i. um 18 037 to = 114,7% mehr als im Jahr 1935. Erze aus alten Halden wurden 4947 to gewonnen, d. i. um 1209 to = 19,6% weniger als im Vorjahr. Diese Rohstoffquelle dürfte ja auch in der nächsten Zeit erschöpft sein.

Im Laufe des Jahres 1936 wurden fast soviel Eisenerze eingeführt, als in Polen selbst gewonnen wurden. Die Einfuhr betrug 345 900 to und war 101 974 to = 41,7% größer als im Vorjahre. An sonstigen eisenhaltigen Materialien wurden 48 558 to eingeführt (+ 17 359 = 55,6%), Eisenschrott 451 184 to (+ 91 005 to) und Manganerzen 56 707 to (um 6725 = 10,6% weniger). Ausgeführt wurden 18 118 to Eisenerze (— 3639 to = 16,9%).

Auch im Zinkerzbergbau ist im Jahre 1936 eine Steigerung der Förderung zu verzeichnen gewesen. Zwar ist die Zahl der in Betrieb befindlichen Zinkerzgruben nicht größer geworden und die Förderung beschränkte sich auf die zwei Gruben, die der Giesche A.G. (Weißer Adler) und der Gewerkschaft Brzozowice gehören. Die Zahl der in diesen Gruben beschäftigten Arbeiter ist stetig von 936 im Januar auf 1647 im Juli gestiegen, erhielt sich durch drei Monate auf dieser Höhe, um dann wieder abzusinken. Im Dezember waren noch 1342 Bergleute angelegt. Die Gesamtjahresförderung an Rohzinkerzen betrug 345 469 to und war um 29 076 to = 9,1% größer als im Jahre 1935. Die tägliche durchschnittliche Förderleistung eines Bergmannes ist im ersten Halbjahr von 1,250 to auf 0,960 gesunken und dann wieder von Monat zu Monat auf 1,230 to gestiegen. Auf die einzelnen Monate des zweiten Halbjahres verteilte sich die Rohzinkerzförderung wie folgt: Juli 30 997 to, August 28 989 to, September 29 742 to, Oktober 31 631 to, November 28 883 to und Dezember 28 069 to. Aus den Rohzinkerzen wurden im Jahre 1936 an angereicherten Zinkerzen in Stücken 140 285 to gewonnen gegenüber 135 049 to im Jahre 1935 und an Zinkschlamm 3026 to (2923), an angereicherten Bleierzen in Stücken 5938 to (6111) und in Schlamm 3938 to (6290). An Zinkoxyd wurden 31 903 to erzeugt gegenüber 26 118 im Jahre 1935.

Die Einfuhr von Zinkerzen bezifferte sich im Jahre 1936 auf 73 067 to gegenüber 64 026 to im Jahre 1935, dagegen sind Bleierze nur 276 to eingeführt worden gegenüber 9477 to im Vorjahre. Zu bemerken ist, daß die Einfuhr von zinkhaltigen Erzen im vierten Quartal 1936 zu 33% aus anderen Ländern als aus Deutschland erfolgte, von wo früher fast ausschließlich Zinkerze für die polnische Zinkhüttenindustrie eingeführt wurden. Es waren an der Einfuhr noch beteiligt: Italien, Rumänien, Mexiko und Holland. Die Bleierzeinfuhr aus Deutschland hat im Jahre 1936, wie aus der vorstehenden Zahl zu ersehen ist, fast ganz aufgehört und aus anderen Ländern wurden keine Bleierze eingeführt.

Zur Brandschutzwoche.

In der Zeit vom 14. bis 22. August 1937 ist eine Brandschutzwoche anberaumt, so verkünden die Tageszeitungen. — „Daran habe ich kein Interesse", denkt wohl ein großer Teil der Leser, und doch ist es für jeden unerläßlich, sich über die große Bedeutung der Brandschutzwoche, über die Bedeutung des Brandschutzes überhaupt, klar zu werden. Was hier gesagt wird, geht jeden an. Es ist eine unbedingte Notwendigkeit, einmal die Wucht von Tatsachen auf sich wirken zu lassen, um die unerläßlichen Lehren aus ihnen zu ziehen, die dahin gehen, daß jeder Volksgenosse berufen und verpflichtet ist, nicht nur seine Sachwerte zu erhalten, sondern auch an der Bewahrung des ganzen Volksvermögens mitzuwirken. Jeder Brand bedeutet einen nicht wieder gutzumachenden Verlust für die deutsche Volkswirtschaft. Viele Werte können überhaupt nicht ersetzt werden. Der Ausgleich mit Geld, nämlich der Brandentschädigung, bringt verlorengegangene Güter niemals zurück. Die Kosten für Ersatzbeschaffung oder Wiederherstellung vernichteter Sachgüter beeinträchtigen das deutsche Volksvermögen. Höchstes Verantwortlichkeitsgefühl für sich, für den ihm unterstellten Personenkreis, muß mehr denn je jetzt die Forderung des Tages an jeden deutschen Staatsbürger sein. Heute noch bringt jeder Tag im Deutschen Reich etwa 1000 Brände. Nach einer Mitteilung der Reichsarbeitsgemeinschaft Schadenverhütung beliefen sich die Schäden jährlich auf 350 000, und die jährlichen Verluste betragen für Deutschland immer noch rund RM. 400 000 000,—. Dadurch, daß den früher so zahlreichen Brandstiftern strengster Prozeß gemacht wurde und die Regierung zu erkennen gegeben hat, daß sie solche Schädlinge am deutschen Volkskörper auch in Zukunft nicht mehr dulden und weiter mit rücksichtsloser Strenge wider sie vorgehen wird, ist schon viel gewonnen und eine starke Herabminderung der jährlichen Verlustziffer erreicht worden. Letztere ist aber noch immer erschreckend hoch, und es ist keine Notwendigkeit einzusehen, daß sie in dieser Höhe bestehen bleibt, wenn der Wille zur unbedingten Schadenverhütung und Schadenbekämpfung jeden einzelnen erfaßt und so dem Uebel entgegengewirkt wird. Nach langjährigen Statistiken sind fast drei Viertel aller Brände auf Unachtsamkeit und Nachlässigkeit zurückzuführen. Die wirklich elementaren Ereignisse, wie z. B. Blitzschlag, sind dagegen verschwindend gering. Fahrlässigkeit im Umgang mit Feuer und Licht, Rauchen an gefährlichen Orten, Kinderbrandstiftungen stehen an erster Stelle. In einem Zeitraum von zehn Jahren wurden 46 500 Brände durch Kinder verursacht.

Von den Gruppen der immer wiederkehrenden vermeidbaren Brandursachen, die oft genug Großfeuer auslösen, seien folgende hervorgehoben:

Versehentliches Unterstromlassen elektrischer Geräte, unbefugtes Herumbasteln an elektrischen Leitungen und Flicken sowie Ueberbrücken von Sicherungen, mangelhafte Feuerungsanlagen, überhaupt fehlerhafte Baukonstruktion, insbesondere von Schornsteinen, Oefen und Herden, mangelhafter oder gänzlich fehlender Blitzschutz, insbesondere auf dem Lande, leichtsinniger Umgang im Gebrauch des Leuchtgases, Ableuchten undichter Gasleitungen, Unkenntnis und sträflicher Leichtsinn in der Benutzung von Benzin, zu feuchtes Einbringen der Ernte, insbesondere der Futterkräuter und dadurch hervorgerufene Selbstentzündung, Betreten von Böden, Stallungen und Scheunen mit offenem Licht, brennender Zigarre, Zigarette oder Pfeife, Aufstellung von Verbrennungsmotoren auf Scheunentennen und von Elektromotoren in nächster Nähe leicht brennbarer Stoffe, Unachtsamkeit beim

Teeren von Dächern, bei Benutzung von Lötlampen zum Auftauen zugefrorener Leitungen, unvorsichtiges Hantieren mit Licht an Gardinen, Beleuchtung vollkommen ausgedörrter Weihnachtsbäume mit offenen Kerzen, Abkochen und Rauchen im Walde, zu hohe Lagerung von Kohlen und Briketts, unsachgemäße Aufbewahrung öliger und dadurch zur Selbstentzündung neigender Putzlappen, Verwendung leicht brennbarer Flüssigkeiten beim Feueranmachen, kurz, unerschöpflich sind die Fälle, in denen Verschulden und Unkenntnis der Brandstiftung zugrunde liegen.

Es ist eine wichtige Aufgabe, zu seinem eigenen Teil und auch durch günstige Beeinflussung anderer dazu beizutragen, der deutschen Volkswirtschaft alle irgendwie vermeidbaren Schäden zu ersparen. Die Hebung der Moral, des Verantwortungsbewußtseins jedes einzelnen ist ein dringendes Gebot.

Die Kinder müssen im Elternhause und in der Schule immer wieder belehrt und ermahnt werden. Offenbare Baukonstruktionsfehler oder im Laufe der Zeit eingetretene Mängel, insbesondere Risse in den Schornsteinen, sind sofort zu beseitigen. Die Schutzgesetze und Polizeivorschriften müssen gewissenhaft befolgt werden. Sie dienen gewiß nicht zum Schikanieren, sondern beabsichtigen Schutz des Lebens und Erhaltung des Eigentums der Bürger. Was lohnt z. B. die Polizeivorschrift über die Lagerung größerer Benzinmengen, wenn sie nicht genau beachtet wird. Im Osten des Reiches entstand bei einem Drogenbesitzer ein Großfeuer dadurch, daß mehrere Liter Benzin sich in einer Glasflasche befanden, die beim Anstoßen zerbarst und das feuergefährliche Benzin auf den Fußboden fließen ließ. Die Benzindämpfe entzündeten sich an dem nicht erloschenen Ofen oder infolge eines Schaltfunkens und setzten im Nu den ganzen Laden in Flammen. Der Besitzer kam nur auf Grund bisheriger Unbescholtenheit mit einer hohen Geldstrafe davon, denn der Brand hatte auch ein mit Menschen bewohntes Haus bedroht. — Ein Desinfektor hatte behördlicher Vorschrift gemäß vor Benutzung des von ihm verwendeten Gases die Pflicht, alle Feuerstätten auf ihr Erloschensein durchzusehen, die Schalteinrichtung der stromführenden Leitungen für die Dauer seiner Tätigkeit lahmzulegen. Er dachte nicht daran, und eine furchtbare Explosion war die Folge. So läßt sich Fall an Fall reihen, der vermeidbarer menschlicher Unachtsamkeit entspringt.

Der Brandschutz soll die gesamte Bevölkerung Deutschlands und jeden Alters mit Eindringlichkeit erfassen. Unermüdlich muß für Aufklärung und Belehrung gesorgt werden. Der Appell an die eigene Ueberlegung bietet die wirksamste Waffe.

Bereits im Jahre 1935 wurde in Dresden in der Ausstellung der „Rote Hahn" in eindrucksvoller Weise die Aufnahme einer Stadt mit dem Hinweise gebracht, daß die jährlichen Brandschäden Deutschlands der völligen Zerstörung einer solchen Stadt gleichkämen.

Alles was uns Mutter Natur beschert, alles was Menschenhand erzeugt, kurz alle sogenannten Werte, können durch Feuer vernichtet werden. Ob es sich um Haushaltungen, Fabriken, Theater, Warengeschäfte, Kirchen, Burgen, Schlösser, Wald, Heide oder Moor handelt, alles ist feuerbedroht. Für die Deckung in Geld abzulösenden Wertes gibt es nur einen einzigen zuverlässigen Weg: Die Versicherung. Bei der Industrie ist der Versicherungsgedanke schon lange eine Selbstverständlichkeit geworden. Gegen Mehlstaubexplosionen in Getreidemühlen, Kohlenstaubexplosionen, unbefugtes Rauchen von Gefolgschaftsmitgliedern, kurz gegen alle Gefahren des Betriebes kann sich wirksam niemand wehren. Auch für die Warengeschäfte ist der Gedanke der Notwendigkeit ausreichender Deckung schon längst eine Selbstverständlichkeit. Bei den Gebäudeversicherungen ebenfalls; hier dringen auch schon meist die eingetragenen Hypothekengläubiger in ihrem eigenen Interesse auf genügenden Versicherungsschutz. Aber die Privathaushaltsvorstände sind in dieser Hinsicht immer noch von einer erschreckenden Unwissenheit und Gleichgültigkeit. An die Tatsache, daß die Wohnung vielfach wochenlang (bei Ferien- usw. -reisen) ohne den eigenen persönlichen Schutz ist, daß schon kurze Ausflüge an arbeitsfreien Tagen ein stundenlanges Unbeaufsichtigtsein der Wohnung mit sich bringen, in denen sich alles mögliche ereignen kann und auch ereignet, wird gar nicht gedacht. Ebensowenig daran, daß sich auch vielfach Brände zur Nachtzeit entwickeln. Selbst bei eigener Anwesenheit kann sich niemand gegen Verluste, die ihm von dritter Seite zugefügt werden, schützen. Es ist angezeigt, auf die Explosionsfälle hinzuweisen, die sich in letzter Zeit wiederholt dadurch ereignet haben, daß sich Personen durch ausströmendes Gas den Freitod gaben oder daß besonders ältliche und unbeholfene Wohnungsinhaber, bei denen der Geruchssinn nachgelassen hat, nicht gewahr wurden, daß das überkochende Essen die Flammen des Gaskochers erstickte und das Gas ungehindert ausströmen konnte. Hilfsbereite Nachbarn, die den Gasgeruch wahrnahmen und die elektrische Klingel in Bewegung setzten, lösten durch den Schaltfunken gewaltige Explosionen aus, die die Vernichtung von Häusern und Haushaltseinrichtungen im Gefolge hatten.

Die Allgemeinen Feuerversicherungs-Bedingungen der Versicherungsgesellschaften gewähren nicht nur Versicherung gegen Explosion von Leuchtgas ohne Unterschied seiner Verwendung, sondern bei Versicherungen von Wohngebäuden und Hausrat wird auch Schutz gegen Explosionen aller Art gewährleistet. Welcher Stadtbewohner hat denn genaue Kenntnis von mangelhaften Feuerstellen, von dem geheimen Wirken von Brandstifterbanden oder von feuerspielenden Kindern. Wer kann denn überhaupt der Sorgfalt, die er selbst für seine Person wohl anzuwenden gewöhnt ist, unbedingt bei Dritten sicher sein? Ein nicht alltägliches Beispiel der letzten Zeit sei hier eingeschaltet: Der Inhaber einer Plissier-Anstalt gestattete seinem Dienstmädchen die Benutzung des elektrischen Plätteisens. Die Ausschaltung wurde nach dem Gebrauch, wie so oft in solchen Fällen, vergessen. Dem unversicherten Besitzer der Anstalt verbrennen seine gesamten Einrichtungsgegenstände, Maschinen usw. Der Hochbetagte hat nicht mehr die Kraft, sich eine neue Existenz aufzubauen. Der Geschäftsbetrieb einer Versicherungsgesellschaft weist derartige Fälle immer wieder auf. Handelt unter diesen Umständen derjenige nicht frivol, der die unerläßliche Deckung bei der Feuerversicherung unterläßt, obwohl z. B. gerade bei Hausrat nur wenige Pfennige Prämie für jedes Tausend Reichsmark Versicherungssumme die alleinige Gegenleistung sind? Das Unversichertsein dagegen kann zu nicht absehbaren Folgen, bis zur Vernichtung der Existenzmöglichkeiten des Betroffenen führen.

Mitteilungen der Industrie- u. Handelskammer

Abschiedsabend für Dr. Hans Schrader.

Am Mittwoch, dem 11. August 1937, hatte die Industrie- und Handelskammer zu Stettin zu einem Abschiedsabend zu Ehren ihres bisherigen 1. Syndikus und Hauptgeschäftsführers der Wirtschaftskammer Pommern, Dr. Hans Schrader, im Hotel „Preußenhof" eingeladen. An dem Abend nahmen Vorstand und Beirat der Kammer, Vertreter einer Reihe von Fachkommissionen sowie eine größere Abordnung der Gefolgschaft der Kammer teil.

Präsident Dr. Lange begrüßte die Anwesenden und gab seiner Freude darüber Ausdruck, daß die Eingeladenen fast alle erschienen seien. Insbesondere begrüßte er die anwesenden beiden Ehrenmitglieder der Kammer, den Senior der Stettiner Kaufmannschaft, Geheimrat Gribel, und Reichsminister a. D. Dr. Krohne, sowie den persönlichen Freund Dr. Schraders, Amtsgerichtsrat Reichmann.

Dr. Lange wandte sich in seiner Ansprache dann an Dr. Schrader und führte aus, daß es nicht seine Absicht sei, heute die Verdienste Dr. Schraders zu feiern, da diese an anderer Stelle in ihrer vollen Bedeutung gewürdigt worden seien. Die Anwesenden wüßten ja, daß Dr. Schrader, obschon gebürtiger Hannoveraner, die heimischen wirtschaftlichen Belange so energisch verfochten und gefördert habe wie nur je ein Stettiner und Pommer. Der heutige Abschiedsabend solle vielmehr zum Ausdruck bringen, daß mit Dr. Schrader ein Mann aus dem Kammerdienst scheide, der sich überall persönliche Freundschaft erworben habe und dem als Menschen man herzliche Zuneigung entgegenbringe. Wenn sich Dr. Schrader persönliche Freundschaft und Zuneigung in so reichem Maße erworben habe, so sei dies darauf zurückzuführen, daß er für jeden Kaufmann, der sich an ihn gewandt habe, stets Zeit gehabt, ihm bereitwillig mit Rat und Tat Tag und Nacht zur Verfügung gestanden und jede Sache, die ihm zu vertreten obgelegen habe, zu seiner eigenen gemacht habe. Nur mit größtem Bedauern sehe die Wirtschaft des Bezirks Dr. Schrader wegen seiner angegriffenen Gesundheit aus seinem Amt scheiden. Dr. Lange gab der Hoffnung Ausdruck, daß sich die Gesundheit Dr. Schraders im wohlverdienten Ruhestande wieder festigen und er in Stettin bleiben werde, damit der Kammer sein Rat, vor allen Dingen auf seinem Spezialgebiet, auf dem Gebiete des Verkehrswesens, weiter zur Verfügung stehe.

Dr. Lange wies dann darauf hin, daß damals vor über 20 Jahren, als Dr. Schrader hierher nach Stettin gekommen sei, hier noch keine Handelskammer bestanden, vielmehr noch die Korporation der Kaufmannschaft in der Börse ihre Büros gehabt habe. Diese Korporation der Kaufmannschaft sei berechtigt gewesen, in ihrem Wappen die alte Kogge zu führen. Es sei ihm bekannt, wie sehr Dr. Schrader an diesem alten Wappen gehangen habe. Die Schale, die er ihm als Erinnerungsgabe heute im Namen der Kammer überreiche, trage daher auf der einen Seite das alte Wappen der Korporation der Kaufmannschaft, auf der anderen Seite die Inschrift:

„Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin
ihrem scheidenden 1. Syndikus Dr. Hans Schrader
in dankbarer Würdigung seiner verdienstvollen
Tätigkeit 1916—1937".

Die Ehrengabe solle ihn an die Hauptarbeit seines Lebens, die Form — ein Schiff — an sein Spezialgebiet und das Wappen an die Zeit seiner Tätigkeit erinnern.

Dr. Schrader dankte in bewegten Worten für die ihm zuteilgewordene Ehrung. Er führte aus, daß die Arbeit, die er für die Wirtschaft des Stettiner Bezirks geleistet habe, stets selbstverständliche Pflichterfüllung gewesen sei. Das Schicksal habe es insofern gut mit ihm gemeint, als er in den Jahren seiner beruflichen Tätigkeit stets mit hervorragenden Wirtschaftsführern in Berührung gekommen sei, die ihm wesentliche Anleitung und Anregung für seine Berufsarbeit gegeben hätten. Dies sei schon in seinen jungen Jahren in Osnabrück und Magdeburg der Fall gewesen. Dr. Schrader kam dann kurz auf seine Stettiner Tätigkeit zu sprechen und gab seiner Genugtuung darüber Ausdruck, daß er sich stets des Vertrauens so vieler hervorragender Kaufleute, unter denen er an erster Stelle den letzten Obervorsteher der Korporation der Kaufmannschaft, Geheimrat Gribel, nannte, habe erfreuen können. Er hob besonders die stete, enge Zusammenarbeit hervor, die ihn nach der Machtergreifung durch den Nationalsozialismus mit dem neuen Präsidenten der Kammer, Dr. Lange, verbunden habe, und gedachte auch der entscheidenden Anregungen, die er, hauptsächlich in seiner Arbeit auf dem Verkehrsgebiet dem jetzigen Ehrenmitglied der Kammer, Reichsminister a. D. Dr. Krohne, zu verdanken habe. Dr. Schrader dankte allen berufenen Vertretern von Handel, Industrie und Verkehrswirtschaft des Stettiner Bezirks für das Vertrauen, das sie ihm entgegengebracht hätten. Er wies dann darauf hin, daß es ihm nur möglich gewesen sei, das zu leisten, was er in Stettin habe leisten dürfen, weil er sich stets auf einen bewährten Stamm von Mitarbeitern im Sekretariat und Büro der Kammer habe stützen können. Er sprach allen seinen Mitarbeitern seinen Dank aus und schloß mit dem Wunsche, die Industrie- und Handelskammer zu Stettin und die Wirtschaftskammer Pommern möchten in aller Zukunft bleiben, was sie bisher gewesen seien, und die Ziele erreichen, die nötig seien, um die deutsche Wirtschaft im Osten auf die Höhe zu bringen, die vom Standpunkt des gesamtdeutschen Interesses aus erreicht werden müsse.

Für die Betriebsgemeinschaft der Kammer überreichte der Betriebszellenobmann Kurt Grewin Dr. Schrader eine Silberschale als Erinnerungsgeschenk und dankte im Namen der Gefolgschaft für die Betreuung, die Dr. Schrader als Betriebsführer ihr in langen Jahren habe angedeihen lassen. Ihm sei es zu verdanken, wenn die Gefolgschaft heute ein Bild vollständiger Geschlossenheit biete. Im Anschluß daran sprach der Betriebsleiter der Elevatorenverwaltung Waldraff namens der Gefolgschaft der Elevatoren und der beeidigten Wäger der Kammer. Er dankte für alles, was Dr. Schrader in guten und bösen Tagen für diese beiden wichtigen Institute der Kammer, denen er stets sein besonderes Interesse zugewandt habe, geleistet habe.

Anschließend daran wies Reichsminister a. D. Dr. Krohne darauf hin, daß man bei Würdigung der Tätigkeit Dr. Schraders auch vor allem das nicht vergessen dürfe, was hier in Stettin vielleicht manchem weniger bewußt ge-

worden sei, das nämlich, was Dr. Schrader bei Verhandlungen außerhalb Stettins und auch bei seinen dienstlichen Auslandsreisen für die Wirtschaft seines Bezirks geleistet habe. Dr. Schrader sei als ein außergewöhnlich unterrichteter und hartnäckiger Fechter überall bekannt und geachtet gewesen; aber er sei auch ein eleganter Fechter gewesen, der stets trotz aller Meinungsverschiedenheiten auf die Herbeiführung eines gütlichen Ausgleiches bedacht gewesen sei. Das tiefe Wissen, das Dr. Schrader auf dem Verkehrsgebiet gehabt habe, habe wesentlich zu der Verkehrsstellung des See- und Flußschiffahrts-Hafens Stettin beigetragen. Dr. Schrader gehöre zu den Männern, die dem Grundsatz huldigten, das Persönliche hinter die Sache zurückzustellen und sich mit der Sache zu identifizieren, möge geschehen, was wolle. Er glaube, dass dies das Beste sei, was man einem Manne von seiner Berufsarbeit nachsagen könne. Er hoffe, daß, wenn Dr. Schrader jetzt aus dem Dienst der Kammer ausgeschieden sei, dies nur eine kurze Atempause bedeute, und daß dann Dr. Schrader weiter an seiner Stelle an der Förderung der großen Dinge mitarbeite, die uns hier in Stettin und überhaupt in Pommern und im deutschen Osten bewegten.

Dr. Schrader dankte den drei Rednern für ihre Ausführungen. Um Mitternacht übermittelte Amtsgerichtsrat Reichmann, der persönliche Freund Dr. Schraders, ihm im Namen der Anwesenden die Glückwünsche zu seinem 50. Geburtstage und gab der Hoffnung und dem Wunsche Ausdruck, daß Dr. Schrader bei sich festigender Gesundheit noch viel Freude im Leben haben möge.

Anläßlich seines 50. Geburtstages ging Dr. Schrader eine große Anzahl von Glückwünschen zu. In wertvollen Gaben, die ihm namentlich von der Stettiner Seeschiffahrt, der Stettiner Flußschiffahrt, der Stettiner Spedition, dem Salzheringsimporthandel, dem Mineralölhandel und der pommerschen Ziegelindustrie übermittelt wurden, fand die Dankbarkeit, die von Seiten aller dieser Wirtschaftszweige Dr. Schrader für seine langjährige erfolgreiche Tätigkeit entgegengebracht wird, einen überzeugenden Ausdruck.

Wechsel in der Leitung der Reichspostdirektion Stettin.

Der bisherige Präsident der Reichspostdirektion Stettin, Ernst Straßenburg, tritt am 1. Oktober 1937 in den Ruhestand und hat schon jetzt seinen Wohnsitz nach Düsseldorf verlegt. Präsident Straßenburg hatte vom 15. Juni 1933 an die Verwaltung des Reichspostdirektionsbezirks Stettin geleitet und in dieser Eigenschaft zu seinem Teil an der erfolgreichen Aufbauarbeit der Deutschen Reichspost mitgewirkt. Die Industrie- und Handelskammer zu Stettin hat bei dem scheidenden Präsidenten stets volles Verständnis für die von ihr vorgetragenen Wünsche der Wirtschaft in Bezug auf den Postverkehr gefunden. Sie spricht Präsident Straßenburg an dieser Stelle ihren Dank für das von ihm im Interesse der Wirtschaft Geleistete aus.

Als Nachfolger des Präsidenten Ernst Straßenburg ist der Abteilungsdirektor Feistkorn von der Reichspostdirektion Königsberg (Pr.) mit Wirkung vom 1. Oktober 1937 mit der Leitung der Reichspostdirektion Stettin beauftragt worden.

Einzelhandel

Einzelhandelsschutzgesetz; Zubehörhandel beim Photographenhandwerk.

Zu der Frage des Zubehörhandels beim Photographenhandwerk hat der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister unter dem 13. Juli d. J. dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft gegenüber folgendermaßen Stellung genommen:

„Als Photographenhandwerk kann nur die Tätigkeit des Lichtbildners (Photograph mit Atelier) angesehen werden. Die Tätigkeit des Entwickelns, Kopierens usw. ist nur handwerkliche Teiltätigkeit. Der in Zusammenhang mit der Lichtbildwerkstätte betriebene Handel mit Filmen und Platten sowie mit den für das Entwickeln und Kopieren erforderlichen Waren, wie Chemikalien, photographische Papiere, Rahmen, Alben, Mappen, Klebstoff, Photoecken u. ä., ist als Zubehörgeschäft des Photographen anzusehen.

Ein handwerklicher Betrieb liegt auch dann vor, wenn ein Photograph mit Atelier nur noch in geringem Umfange selbst photographische Aufnahmen macht, in der Hauptsache jedoch das Entwickeln und Kopieren von Amateuraufnahmen ausübt, so daß aus der eigentlichen handwerklichen Tätigkeit nur noch ein geringer Teil des gesamten Umsatzes erwächst. Auch hier wird noch ein Zubehörgeschäft im Rahmen des oben Gesagten möglich, eine Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz daher nicht erforderlich sein.

Ein Betrieb, der sich nur mit Entwickeln, Kopieren usw. von Amateuraufnahmen befaßt, kann dagegen nicht als eintragungspflichtiger Handwerksbetrieb anerkannt werden. Handel eines solchen Betriebes mit den oben erwähnten Waren ist daher kein Zubehörhandel und deshalb genehmigungspflichtig. Im Zweifel wird in solchen Fällen die nicht dem Handel zuzurechnende Tätigkeit des fraglichen Betriebes sich aus dem Kundendienst im Handel und aus dem Handel entwickelt haben.

Soweit nur Entwickeln, Kopieren usw. von Amateuraufnahmen vorgenommen, nicht aber zugleich Handel mit photographischen Artikeln betrieben wird, bedarf es in keinem Falle einer Genehmigung.

Im Zubehörhandel können nicht verkauft werden photographische Apparate, photographische Kassetten, Stative, Okulare und ähnliche photographische Artikel, da diese photographischen Handelsgegenstände nicht zu dem Warenkreis eines Zubehörgeschäftes gehören. Im Falle der Aufnahme des Handels auch dieser Artikel ist Genehmigung nach dem Einzelhandelsschutzgesetz erforderlich".

Der Handel in Hausfluren.

Zu der Frage, unter welchen Voraussetzungen der Handel in Hausfluren und ähnlichen Orten dem Einzelhandelsschutzgesetz unterliegt, hat sich der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister in einem Schreiben an die Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern wie folgt geäußert: Die Beantwortung der aufgeworfenen Frage hängt davon ab, ob im Einzelfalle Straßenhandel oder Einzelhandel im Sinne des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels anzunehmen ist. Verkaufsstände in Toreingängen, Hausfluren, Höfen usw., deren Benutzung sich die Gewerbetreibenden durch privatrechtlichen Miet- und Pachtvertrag für bestimmte Zeit gesichert haben, sind dann als offene Verkaufsstellen anzusehen, wenn sie nicht täglich neu aufgestellt und nach Beendigung der Verkaufszeit wieder weggeräumt werden. In allen übrigen Fällen ist der Hausflurhandel mit dem Handel auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen oder anderen öffentlichen Orten gleichzusetzen, also Straßenhandel im Sinne der Gewerbeordnung.

Feststehende Kioske sind, auch wenn sie in Hausfluren aufgestellt sind, als Verkaufsstellen zu behandeln.

Warenverkauf in Bahnhöfen.

(Eine Abmachung mit der Wirtschaftsgruppe „Einzelhandel".) Zwischen der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel und dem Reichsverband deutscher Bahnhofspächter wurde eine ständige Zusammenarbeit vereinbart. Die Abmachung stellt grundsätzlich fest, daß der Verkauf in Bahnhöfen nur an Reisende erfolgen soll; außerdem wollen beide Organisationen darauf hinwirken, daß in Zukunft neue Bahnhofsverkaufsstände nur hinter der Sperre errichtet werden. Beschwerden über unzulässigen Warenverkauf sollen möglichst gemeinsam geprüft und abgestellt werden; zu diesem Zweck ist ein gemeinsamer Ausschuß vorgesehen.

Preisstopverordnung und nachträgliche Preiserhöhungen.

Bei dem Reichskommissar für die Preisbildung wurde in der letzten Zeit mehrfach Beschwerde darüber geführt, daß einzelne Unternehmer ,die eine Ausnahmebewilligung zur Erhöhung ihrer Preise erhalten hatten, diese dazu benutzten, um auch für die Vergangenheit Preiserhöhungen durchzusetzen. Nunmehr hat der Reichskommissar solche Preiserhöhungen für unzulässig erklärt. Auch wenn in den Ausnahmebewilligungen über den Termin des Inkrafttretens nichts gesagt wird, dürfen Preiserhöhungen erst vom Tage der Bekanntgabe ab vorgenommen werden.

Betrieb von Waren-Automaten in Gaststätten nach Ladenschluß.

In einem Erlaß vom Mai 1935 hatte der Reichswirtschaftsminister im Einvernehmen mit dem Reichsarbeitsminister zu der Frage Stellung genommen, ob und inwieweit Warenautomaten in Gaststätten nach Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen betrieben werden dürfen.

Darin wurde festgestellt, daß Gaststätten nicht als offene Verkaufsstellen anzusehen sind und demnach nicht den Ladenschlußvorschriften unterliegen, soweit der Wirt an seine Gäste Waren zum sofortigen Verzehr an Ort und Stelle abgibt. Dabei muß es sich um Waren handeln, auf die sich die Konzession erstreckt (Speisen und Getränke) oder deren Abgabe, wie bei Genußmitteln (z. B. Tabakwaren, Schokolade, Süßigkeiten) und gewissen Bedarfsgegenständen (z. B. Streichhölzer), als üblich und als Betriebsbestandteil anzusehen ist. Im übrigen muß der Verkauf im eigenen Namen

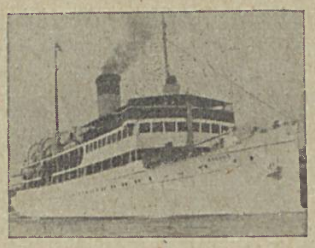

Von

STETTIN

an die

OSTSEE

mit den größten und schönsten Schnelldampfern der Rügenlinie

„Rugard", „Hertha", „Odin", „Frigga"

Im Sommer tägliche Fahrten nach

- **Swinemünde**
- **Insel Rügen**
- **Heringsdorf**
- **Bornholm**
- **Zinnowitz**
- **Kopenhagen**

Abfahrt: von Stettin um 11⁰⁰, außerdem Sonntagssonderfahrten um 2⁴⁵ früh.

Ermäßigte Urlaubs-Rückfahrkarten

Illustrierte Prospekte u. nähere Auskünfte durch

Stettiner Dampfschiffs-Gesellschaft J. F. Braeunlich G. m. b. H., Stettin

Bollwerk 1 b **Tel. 20030 u. 21415**

Liegestelle und Fahrkartenausgabe **vor Mitte Hakenterrasse**

dazu Seedienst Ostpreußen: Kiel/Travemünde—Warnemünde—Binz—Swinemünde—Zoppot—Pillau—Memel—Libau—Helsingfors.

Mit der Swidag an die Ostsee

Nach

Swinemünde u. zurück

ab Stettin regelmäßig. werktäglicher Verkehr mit den Dampfern

„Berlin", „Stettin", „Swinemünde".

ab Stettin, Hakenterrasse . . . 8,00 u. 13,00
ab Swinemünde, Rathausplatz 6,45 u. 18,30
Sonntags Ausflugsfahrten
ab Stettin, Hakenterrasse . . . . 6,00 u. 8,00
ab Swinemünde, Rathausplatz 18,30.

Swinemünder Dampfschiffahrts-A.-G.

STETTIN, Bollwerk 1 b, Zimmer 9

Ruf 21415

Drahtanschrift: Swidag.

und unter eigener Verantwortung des Betriebsinhabers, in der Regel auch auf eigene Rechnung betrieben werden. Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn der Gastwirt das mit dem Verkauf verbundene Unternehmerrisiko trägt. (Diese Grundsätze sind auch in dem bekannten Mustervertrag für die Automatenaufstellung enthalten, der vom Reichswirtschaftsminister gebilligt wurde.)

Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, dürfen Warenautomaten in Gaststätten nach Ladenschluß und an Sonn- und Feiertagen in Betrieb belassen werden. Auf diese Regelung verweist jetzt eine Allgemeine Verfügung des Reichsjustizministers vom 18. 6. 1937. Die Strafverfolgungsbehörden werden ersucht, sich dieser Rechtsauffassung anzuschließen und entsprechend zu verfahren.

Großhandel.

Der Großhandel über Marktordnungsfragen.

Auf der Tagung des kosmetischen Großhandels in München entwickelte in einem längeren Referat der Hauptgeschäftsführer der Wirtschaftsgruppe Groß-, Ein- und Ausfuhrhandel, Edmund von Sellner, die Grundsätze des Großhandels in Fragen der Marktordnung. Dabei führte von Sellner u. a. aus:

„Jedesmal, wenn ein Markt in Unordnung geriet, haben sich am Markte Beteiligte die Mühe genommen, eine Regelung zu suchen und als Heilmittel gegen die Unordnung anzuwenden. Waren auf einem Markte die Preise besonders labil, hat man versucht, sich mit Preisbindungen zu helfen; herrschte Unordnung in den Konditionen, so schuf man ein Konditionskartell; bestand die Gefahr der Ueberproduktion, verabredete man Produktionsbeschränkungen, verteilte Quoten, ja man ging sogar so weit, daß man den einzelnen Teilnehmern am Markte vertragliche Bindungen auferlegte, die sich auf ihre eigene Firmenwerbung bezogen. Die Wirtschaft hat damit nach und nach ein ungeheueres Vertragswerk geschaffen. Die Kartelle der Industrie gehen in die Tausende, im Handel sind sie allerdings wesentlich geringer. Sicherlich hat man da und dort Ordnung geschaffen, einen geplanten Aufbau gefördert, kurz: Positives erreicht, aber durch Zwang und Androhung von Strafen schafft man noch lange nicht Haltung, denn eine noch so fein ausgeklügelte Mechanik wird niemals echtes Kaufmannstum ersetzen.

In dem Augenblick, wo man begann, einen Markt so zu regeln, daß anstelle der Handelsspanne die Rabattspanne trat, hat man in die Wirtschaft den Keim großer struktureller Veränderungen gelegt.

Der Großhandel hat das Rabattproblem wiederholt zur Diskussion gestellt. Seine Stellungnahme ist stark beeinflußt von der Ueberzeugung, daß eine Marktregelung, die z. B. nur die Produzenten- und Konsumentenpreise einer Ware festsetzt und sich um die Marktanteile, die die einzelnen Wirtschafttreibenden besitzen, nicht kümmert, zu einem Kampf um die Konsumentennähe führen muß, der wiederum Unordnung in den Markt tragen wird, den zu ordnen die Marktregelung zur Aufgabe gemacht hat.

Die Vorschläge des Großhandels hatten folgende Ziele:

Die zunehmende Verdrängung mittelständischer Betriebsformen in der Wirtschaft aufzuhalten.

Der Schwächung und Ausschaltung des Großhandels entgegenzuwirken.

Ihn zur Erfüllung seiner in der Volkswirtschaft unentbehrlichen Aufgaben mehr als bisher zu befähigen.

Der weiteren zur Planwirtschaft hinzielenden Bürokratisierung der Absatzwirtschaft einen Riegel vorzuschieben.

Und der im Parteiprogramm vorgesehenen Förderung des Mittelstandes zu dienen.

Das Verhandlungsergebnis mit der Industrie führte am 28. Februar 1934 u. a. zu folgender Formulierung:

Volle Großhandelsrabatte sind von der völligen Erfüllung der Großhandelsfunktionen abhängig.

Die weitgehende Differenzierung der Verhältnisse im Handel lassen es untunlich erscheinen, ein allgemein gültiges, starres Schema für die Rabattierung der privatwirtschaftlichen Sonderleistungen aufzustellen. Den einzelnen Branchen muß in dieser Beziehung eine gewisse Bewegungsfreiheit gelassen werden. Grundsätzlich muß aber vermieden werden, daß durch eine Vielheit von Rabatten eine Verschleierung der Preisstellung eintritt. Die Frage, die in der Praxis immer wieder auftreten wird, ob die Mengen- und ähnliche Rabatte einer niedrigeren Stufe den Großhandelsfunktionsrabatt übersteigen dürfen, wird, wenn man Stufenklarheit und Funktionswahrheit in der Wirtschaft haben will, so beantwortet werden müssen, daß sinngemäß die an andere Abnehmergruppen gewährten Rabatte den Großhandelsfunktionsrabatt (Grundrabatt) nicht erreichen sollen.

Das Rabattproblem ist für den Großhandel von nicht geringer Bedeutung. Es weist auf das Kernproblem der Absatzwirtschaft hin. Will man eine preisgebundene und daher bis ins Kleinste zu reglementierende oder eine freie Wirtschaft haben, die auf der berufsständischen Haltung der Wirtschaftreibenden aufgebaut ist? Der Großhandel sieht in allen Bestrebungen, die echte Kaufmannsarbeit einschränken, eine Gefahr für die Arbeitsteilung in der Wirtschaft. Das Rabattdenken ist die erste Folge der Rabatte, es macht den Kaufmann zum Verteiler und schafft damit die Voraussetzungen für eine Mechanik, die letzten Endes des Kaufmanns nicht mehr bedarf. Wenn sich der Großhandel trotzdem so eingehend mit allen Fragen befaßt, die unmittelbar oder mittelbar mit dem Rabattproblem zusammenhängen, so geschieht dies nicht etwa, weil er der Ansicht ist, daß ihm auf die Dauer mit Rabatten geholfen werden kann, sondern weil er der Ueberzeugung ist, daß man außer der Zielsetzung in der Wirtschaft nichts von heute auf morgen ändern kann, und daß man daher durch stete kleine Korrekturen versuchen muß, bestehende Erscheinungen nach und nach einer neuen Wirtschaftsauffassung anzugleichen.

Man soll den Kampf, den der Großhandel um seinen Lebensraum führt, und der vielfach über den natürlichen Lebenskampf der Wirtschafttreibenden hinausgeht, nicht nur als Berufsegoismus werten. Wenn der Großhandel für sich kämpft, so kämpft er zugleich auch für die Erhaltung einer arbeitsteiligen Wirtschaft, die im freischaffenden, pflichtgetreuen und schöpferischen Menschen die wertvollste Antriebskraft sieht, und die sich daher gegen jede plumpe Mechanik in der Wirtschaft wendet.

Der Großhandel geht seiner Arbeit zwischen Wettbewerb und Wettbewerb nach. Marktordnung ist sein naturgegebenes Interesse. Marktordnung ist aber vielfach schon seine Tätigkeit selbst. Er, der im Stausee seiner wirtschaftlichen Leistungen Sprunghaftes ausgleicht, Stoßweises auffängt, kurz: Regelloses regelt, trägt zur Ordnung eines Marktes schon

entscheidend bei, wenn er nur die Möglichkeit hat, seine Arbeit zu verrichten und seine Pflicht für die Wirtschaft des deutschen Volkes zu erfüllen."

Berufsausbildung

Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses.

Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung hat an die Landesarbeitsämter auf Grund der Ersten Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes, um die Sicherstellung des Facharbeiternachwuchses zu klären, folgenden Erlaß herausgegeben:

1) Betriebe des Zentralheizungsbaues fallen zwar gemäß Runderlaß II 5000/10 vom 14. Januar 1937 unter die Erste Anordnung; sie sind jedoch im Hinblick auf den ihnen eigenen Montagebetrieb, den damit verbundenen ständigen Wechsel der Arbeitsstelle und die sich daraus ergebende besonders erschwerte Beaufsichtigung der Lehrlinge im allgemeinen nicht zur Einstellung von Lehrlingen geeignet. Ich sehe daher davon ab, sie zur vermehrten Einstellung von Lehrlingen nach der Ersten Anordnung heranzuziehen, wenn nicht durch das Vorhandensein einer Werkstatt die ordnungsmäßige Ausbildung von Lehrlingen gewährleistet ist. Diese Betriebe können jedoch gegebenenfalls zur Einstellung von Metallfacharbeitern für die Anlernung als Spezialmonteur angehalten werden.

2) Betriebe der Elektrizitätsversorgung (Elektrizitätswerke, Ueberlandwerke usw.) fallen nur dann unter die Erste Anordnung, wenn sie Bestandteile eines Unternehmens sind, das entweder einer der 10 in der Zweiten Anordnung aufgeführten Wirtschaftsgruppen angehört, oder wenn sie sich überwiegend auf den Fachgebieten dieser Wirtschaftsgruppen betätigen. Soweit sich solche Betriebe auf ihre Zugehörigkeit zur Reichsgruppe Energiewirtschaft berufen und aus diesem Grunde ihre Einbeziehung in die Erste Anordnung bestreiten, ist die Frage zu prüfen, ob sich diese Betriebe überwiegend auf dem Fachgebiete einer der 10 Wirtschaftsgruppen betätigen. Das wird jedoch im allgemeinen nicht der Fall sein. Im übrigen habe ich der Wirtschaftsgruppe Elektrizitätsversorgung mitgeteilt, daß eine freiwillige Einstellung von Lehrlingen von mir als erwünscht betrachtet wird, wenn — z. B. beim Vorhandensein einer regelrechten Reparaturwerkstatt — Gewähr für eine gründliche fachliche Ausbildung geboten werden kann.

3) Soweit Großbetriebe eigene Bauabteilungen besitzen und mit diesen Bauabteilungen der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie als Fachmitglieder angehören, sind sie auf jeden Fall zur Einstellung von Lehrlingen nach der Ersten Anordnung verpflichtet. (Ueber das Verfahren vergleiche Runderlaß II 6712/52 vom 15. April 1937 — D.M. 23/27.) Großbetriebe mit eigenen Bauabteilungen ohne Mitgliedschaft in der Wirtschaftsgruppe Bauindustrie sind zur freiwilligen Einstellung von Lehrlingen anzuhalten, wenn die betrieblichen Verhältnisse eine ordnungsmäßige Lehrausbildung verbürgen.

Eintragung des Lehrherrn und Ausbildungsleiter in die Lehrlingsrolle.

Wie der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister in einem Erlaß an die Reichswirtschaftskammer ausführt, muß nach den Bestimmungen der RGO. und des HGB. der Lehrherr entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten (Ausbildungsleiter). Diesem Vertreter ist der Lehrling ebenso wie dem Lehrherrn zur Folgsamkeit und Treue, zu Fleiß und anständigem Betragen verpflichtet. Anderseits macht sich der Vertreter bei Verletzung der ihm übertragenen Pflichten nach § 148 Ziffer 9 RGO. strafbar. Auch der Vertreter des Lehrherrn muß die gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Anleitung von Lehrlingen besitzen.

Die Sicherstellung der ordnungsmäßigen Berufsausbildung und Berufserziehung in den Betrieben läßt es geboten erscheinen, auch die in den Betrieben an Stelle des Lehrherrn die Anleitung der Lehrlinge ausübenden Ausbildungsleiter zu erfassen, um sie bei der Durchführung ihrer wichtigen Aufgaben zu betreuen. Der Reichs- und Preußische Wirtschaftsminister hat daher in einem Erlaß vom 6. Juli 1937 angeordnet, daß alle Mitglieder der Organisation der gewerblichen Wirtschaft, die in ihren Betrieben an ihrer Stelle als Lehrherren die Anleitung von Lehrlingen einem Vertreter übertragen haben, diesen der zuständigen Innung oder Handwerkskammer bzw. Industrie- und Handelskammer zur Eintragung in die Lehrlingsrolle anmelden. Die fachlichen Gliederungen der Organisation der gewerblichen Wirtschaft haben bei der Betreuung der Unternehmungen auf dem Gebiete der Berufsausbildung sich auch besonders der von den Lehrherren ausdrücklich bestellten Ausbildungspersonen anzunehmen, um dadurch die einheitliche und planmäßige Durchführung der Berufsausbildung in den Betrieben sicherzustellen.

Als Ausbildungsleiter im Sinne dieses Erlasses sind

1. die Personen zu verstehen, die als Vertreter der Lehrherren zur Leitung der Berufsausbildung im Betriebe nach § 127 Abs. 1 Satz 2 der RGO. und § 76 Abs. 2 HGB. bestellt sind, und ferner
2. die Personen, die in leitender und verantwortlicher Funktion die praktische Berufsausbildung des Nachwuchses im Betriebe gestalten.

Es ist demnach möglich, daß für einen Betrieb auch mehr als eine Person zur Eintragung in die Lehrlingsrolle gemeldet werden müssen. In die Lehrlingsrolle werden nur der Name des Ausbildungsleiters und seine berufliche Stellung (Stellung im Betriebe) eingetragen.

Helft Brände verhüten!
Jeder Brand vernichtet wertvolles deutsches Volksvermögen / Kostenlosen Rat und Auskunft in allen Fragen der Brandschaden-Verhütung und Brandschaden-Versicherung
Stettiner öffentliche Feuerversicherungsanstalt
gegründet 1792
Büro: Bismarckstraße 8
Fernruf: 36298

Verkehrswesen

Urkundensteuer für Stauereiverträge.

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 23. Juli 1937 auf Grund des § 13 der Reichsabgabenordnung nachstehende Anordnung mit Wirkung ab 1. Juli 1936 erlassen:
Von der Besteuerung nach §§ 14 und 15 UrkStG ist auch ein Stauereivertrag ausgenommen. Die Erstattung bereits entrichteter Urkundensteuer ist ausgeschlossen.

Eisenbahn-Güterverkehr*)

a) Deutsche Tarife.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Der **Ausnahmetarif 13 A 2 (Chlorsulfonsäure, auch im Gemisch mit Schwefelsäureanhydrid)** wurde mit Gültigkeit vom 10. August 1937 von bestimmten Bahnhöfen zur Ausfuhr über See und über die trockene Grenze eingeführt.
Der **Ausnahmetarif 14 B 23 (Dieselkraftstoffe, synthetische)** wurde mit Gültigkeit vom 1. August 1937 eingeführt.
Der **Ausnahmetarif 23 B 1 (Linoleum)** wurde mit Gültigkeit vom 1. August 1937 unter gleichzeitiger Aufhebung der bisherigen Ausgabe neu herausgegeben.
Der **Ausnahmetarif 24 S 3 (Thüringische Waren usw.)** wurde unter Berücksichtigung der bisherigen Aenderungen und Ergänzungen sowie unter organischer Einarbeitung der Frachtsatzzeiger und Entfernungszeiger vom 1. Oktober 1936 mit Gültigkeit vom 1. August 1937 neu herausgegeben. Die bisherige Ausgabe tritt gleichzeitig außer Kraft.
In den **Ausnahmetarifen**

2 A 1 (Steine)
4 A 1 (Spat)
12 A 4 (Natron)
12 A 6 (Glaubersalz) und
12 A 7 (Sulfitablauge)

wurde die Gültigkeitsdauer längstens bis zum 31. Juli 1938 und in den **Ausnahmetarifen**

7 B 23 (Metallabfälle usw.)
16 B 5 (Gemüse, frisches usw.) und
16 B 6 (Kohlrüben, frische usw.)

wurde die Gültigkeitsdauer längstens bis zum 31. August 1938 verlängert.

b) Verschiedenes.

Kursänderungen. Im Verkehr mit nachstehenden Ländern wurden die Kurse wie folgt festgesetzt:

Verkehr mit	a) Erhebungskurs		b) Versandüberweisungskurs
	ab 24. Juli 1937		
Frankreich	1 Fr.	= 9,2 Rpf.	1 RM. = 10,85 Fr.
	ab 2. August 1937		
Dänemark	1 Kr.	= 56 Rpf.	1 RM. = 1,81 Kr.
England	1 engl. Pfd.	= 1239 Rpf.	1 RM. = 0,081 engl. Pfd.
Frankreich	1 Fr.	= 9,4 Rpf.	1 RM. = 10,73 Fr.
Norwegen	1 Kr.	= 63 Rpf.	1 RM. = 1,61 Kr.
Schweden	1 Kr.	= 64 Rpf.	1 RM. = 1,57 Kr.
der Schweiz	1 Fr.	= 57,2 Rpf.	1 RM. = 1,75 Fr.
d. Tschechoslowakei	1 Kr.	= 8,7 Rpf.	1 RM. = 11,55 Kr.

*) Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin, das allen Interessenten für Auskünfte in Eisenbahntarifangelegenheiten gegen geringe Gebühr zur Verfügung steht.

Innere Angelegenheiten

Beeidigung von Sachverständigen.

Bei der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind am 27. Juli 1937 öffentlich angestellt und beeidigt worden:

Carl Hopfmann, Stettin,
als Sachverständiger für Sardellen,
Dietrich Wandel, Stettin,
als Sachverständiger für gesalzene Heringe,
Ernst Castelli, Stettin,
als Sachverständiger für gesalzene Heringe,
Werner Pietzke, Stettin,
als Sachverständiger für gesalzene Heringe und als Handelsmakler für Heringe und Sardellen,
Fritz Adler, Stettin,
als Sachverständiger für gesalzene Heringe und als Handelsmakler für Heringe und Sardellen,
Paul Marquardt, Stettin,
als Handelsmakler für Fischkonserven und Sardinen,
Kapitän a. D. Arthur Becker, Stettin,
als Sachverständiger für Schiffahrts-, Versicherungs- und Transportfragen.

Messen und Ausstellungen

Messe-Abzeichen und Quartierkarten für die Leipziger Herbstmesse.

Die Vertrauensstelle Pommern des Leipziger Meßamts, Stettin, Börse, III, hat den Verkauf von Messe-Abzeichen für die demnächst stattfindende Leipziger Herbstmesse übernommen. Auch stehen ihr für die Besucher der Messe Quartierkarten zur Verfügung.

Was bringt die Leipziger Herbst-Baumesse?

Die Leipziger Herbstbaumesse beginnt am Sonntag, den 30. August, und ist geöffnet bis Donnerstag, den 2. September 1937. Die beiden großen Messehallen 19 und 20, die der Baumesse zur Verfügung stehen, sind von den einschlägigen Firmen bis auf den letzten Platz belegt; darüber hinaus wird eine Anzahl von Ausstellern auf dem Freigelände zu finden sein. Die Herbstbaumesse wendet sich im besonderen an die Baumeister, Architekten und Baubeamten, die mit dem Hochbau, in erster Linie mit dem Wohnungsbau, zu tun haben. Baumaschinen werden zur Frünjahrsmesse 1938 wieder in ganz großem Umfange in Leipzig vorgeführt werden.
Die neuen Baustoffe sowohl für die Errichtung des Rohbaues wie für den Innenausbau des Hauses, die in den letzten Jahren auf den Markt gekommen sind und den Willen der deutschen Industrie kennzeichnen, den Forderungen des Vierjahresplanes gerecht zu werden, stehen in Leipzig im Vordergrund. Architekten und Baumeister sind heute bestrebt, ihre Bauten soweit wie irgend möglich unter ausschließlicher Verwendung solcher Bau- und Werkstoffe zu bauen und einzurichten, die ohne Devisenaufwand aus einheimischen Rohstoffen beschafft werden können. Zement, deutsches Holz, deutsche Kunststoffe und deutsche Metalle wie Magnesium und Aluminium stehen im Vordergrund des Interesses. Ueber die Marktverhältnisse dieser Werkstoffe und der aus ihnen hergestellten Gegenstände gibt die Leipziger Messe Aufschluß. Unterstützt wird die Aufgabe der Leipziger Herbstbaumesse,

Versicherungen aller Art

Pommersche Feuersozietät
gegr. 1719
Pommersche Provinzial-Lebensversicherungsanstalt
Stettin, Pölitzer Str. 1
Ruf 25441

Auskunft und Abschlüsse auch durch die Kreisversicherungskommissare

Vertrauen Sie seiner Güte!

„Feldmühle Special-Bank-Post" ist kein „zufälliges" Erzeugnis — ein Stamm erprobter Facharbeiter, tüchtige Ingenieure und weitblickende Kaufleute überwachen laufend die Herstellung, so daß Sie immer ein Papier erhalten, dem Sie vertrauen können.

dem deutschen Bau- und Werkstoff in weitestem Maße Eingang in die Praxis zu verschaffen, durch die Sonderveranstaltungen der Baumesse. Das „Haus aus deutschen Werkstoffen", das unter Mitwirkung der in Frage kommenden amtlichen und technisch-wissenschaftlichen Stellen errichtet wird, zeigt in der praktischen Ausführung am Beispiel eines Einfamilienhauses, in welcher Form deutsche Werkstoffe an Stelle devisenbelasteter Stoffe treten können. Ferner ist eine vollständige Einrichtung des Hauses geplant, um auch hier die neuen deutschen Werkstoffe in ihrer Wirkung zeigen zu können. In einem hinter dem Wohngebäude angelegten Bauhof wird weiteren Firmen Gelegenheit gegeben, einschlägige Erzeugnisse auszustellen.

Die Baumessetagung, die die Deutsche Gesellschaft für Bauwesen gemeinsam mit dem Leipziger Meßamt durchführt, bringt richtungweisende Vorträge zu dem Thema „Die Baustoffe im Zeichen des Vierjahresplans". Ihrer Aufgabe, im Bauwesen und Siedlungswesen führend voranzugehen, wird die Leipziger Messe durch die Ausstellung „Mitteldeutsches Bauschaffen" gerecht. Diese Ausstellung gibt anhand von großen Modellen, Plänen, Photos usw. einen Querschnitt durch das gesamte Aufgabengebiet des Bauwesens, wie es im mitteldeutschen Raum zutage tritt, und einen Ueberblick über die markantesten Bauwerke der letzten Jahre. Für diese Ausstellung steht die Halle 21 des Leipziger Ausstellungsgeländes zur Verfügung. Halle 18 beherbergt wiederum die Sonderschau „Aus dem deutschen Siedlungswerk". In der Halle Stahlbau wird die Luftschutz-Sonderschau starke Beachtung finden. Die „Betriebsmusterschau des deutschen Gasfaches" und die unter dem Namen „Strom ins Haus" durchgeführte Sonderschau der Arbeitsgemeinschaft zur Förderung der Elektrowirtschaft zeigen mustergültige Beispiele für die Energieversorgung von Haushalt und Kleingewerbe.

Verschiedenes

Reichsparteitag 1937.

Der Leiter der Reichswirtschaftskammer gibt folgendes bekannt:

Anläßlich des bevorstehenden Reichsparteitages in Nürnberg ersucht die Reichswirtschaftskammer die Betriebsführer, wie in den vergangenen Jahren Gefolgschaftsmitgliedern, die laut Bescheinigung der zuständigen Parteistellen für die Teilnahme an dem Reichsparteitage vorgesehen sind, den hierfür erforderlichen Urlaub ohne Anrechnung auf den diesen Gefolgschaftsmitgliedern sonst zustehenden vertraglichen oder tariflichen Urlaubsanspruch zu gewähren. In den Fällen, in denen die Beurlaubung aus besonderen betriebstechnischen oder sonstigen Gründen nicht möglich sein sollte, ist eine entsprechende Fühlungnahme mit den örtlich zuständigen Parteidienststellen herbeizuführen. Inwieweit für die ausfallende Arbeitszeit den Gefolgschaftsmitgliedern seitens der Betriebe der Lohn, sei es ganz, sei es teilweise, gezahlt wird, muß der Entscheidung des einzelnen Betriebes nach Maßgabe seiner wirtschaftlichen Lage überlassen bleiben.

Aenderung in der Organisation des Vierjahresplanes.

Der Beauftragte für den Vierjahresplan, Ministerpräsident Generaloberst Göring, hat den badischen Ministerpräsidenten, Finanz- und Wirtschaftsminister Pg. Walter Köhler, auf seinen Wunsch mit Wirkung vom 31. 7. 37 von dem von ihm gleichzeitig ausgeübten Amt als Leiter der Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung des Vierjahresplanes entbunden, da Ministerpräsident Köhler sich auf die Dauer außerstande sah, die beiden Tätigkeiten bei den steigenden Beanspruchungen nebeneinander auszuüben, ohne daß eine Aufgabe dabei Not leidet. Ministerpräsident Generaloberst Göring hat dem Ministerpräsidenten Köhler, der sich jetzt wieder in vollem Umfange seinen besonderen Aufgaben als badischer Ministerpräsident sowie als Finanz- und Wirtschaftsminister widmen wird, in einem Handschreiben seinen Dank für die von ihm im Rahmen des Vierjahresplanes geleistete wertvolle Arbeit ausgesprochen und sich vorbehalten, die reichen Kenntnisse und Erfahrungen des badischen Ministerpräsidenten auch weiterhin dem Vierjahresplan nutzbar zu machen.

Ministerpräsident Generaloberst Göring hat folgende, der geschäftlichen Entwicklung entsprechenden Aenderungen der Organisation des Vierjahresplanes verfügt:

1. Zur Pflege der Außenhandelsgeschäfte ist die „Geschäftsgruppe für Außenhandelsgeschäfte" gegründet worden. Ihre Leitung hat Ministerpräsident Generaloberst Göring dem Major a. D. Eberhard v. Jagwitz übertragen. Aufgabe dieser Geschäftsgruppe ist es, unbeschadet der grundsätzlichen und allgemeinen Betreuung des Außenhandels durch die hierfür zuständigen Ministerien und durch die Geschäftsgruppe Devisen — deren Zuständigkeit unverändert bleiben — die geschäftliche Ausfuhrtätigkeit im einzelnen nach jeder Richtung hin zu fördern und zu beleben. Die Geschäftsgruppe für Außenhandelsgeschäfte steht in enger Verbindung mit der Auslandsorganisation der NSDAP.
2. Die Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung ist nach dem Ausscheiden des Ministerpräsidenten Köhler aus der Organisation des Vierjahresplanes aufgelöst worden.
3. Für die bisher in der Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung bearbeiteten Angelegenheiten der Eisen- und Stahlbewirtschaftung ist eine besondere Geschäftsgruppe begründet worden. Zum Leiter dieser Geschäftsgruppe und zum Generalbevollmächtigten für die Eisen- und Stahlbewirtschaftung hat Ministerpräsident Generaloberst Göring den Oberst des Generalstabes v. Hannecken ernannt.

Die übrigen Arbeitsgebiete der Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung sind den in Betracht kommenden anderen Geschäftsgruppen überwiesen worden. Demgemäß werden nunmehr bearbeitet:

1. Die bisher in der Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung bearbeiteten Außenhandelsgeschäfte von der Geschäftsgruppe Außenhandelsgeschäfte.
2. Die Aufgabe der Verdrängung des Holzes durch die Kohle von dem Amt für deutsche Roh- und Werkstoffe.
3. Die Erfassung und Bearbeitung des gesamten, nicht landwirtschaftlichen Zwecken (Schweinemast) dienenden Altmaterials einschließlich der Müllverteilung durch einen besonderen Kommissar.
4. Die bisher in der Geschäftsgruppe Rohstoffverteilung bearbeiteten Nichteisenmetalle und sonstigen Rohstoffe von der Geschäftsgruppe Devisen.

Festsetzung verbindlicher Kleinverkaufspreise nach § 2 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckung vom 11. 12. 1934.

Der Reichskommissar für die Preisbildung weist darauf hin, daß die Festsetzung verbindlicher Kleinverkaufspreise durch Erzeuger und Großhändler nach § 2 der Verordnung über Preisbindungen und gegen Verteuerung der Bedarfsdeckungen vom 11. Dezember 1934 (preisgebundene Markenwaren) nach wie vor seiner Einwilligung bedarf. Die Entscheidung über Anträge auf Grund des § 2 der genannten Verordnung auf Einwilligung in eine Preisfestsetzung oder Preiserhöhung behält sich der Reichskommissar für die Preisbildung nach Anhörung der zuständigen Preisüberwachungsstellen vor.

Die Kammer macht die beteiligten Firmen auf diese Anordnung aufmerksam.

Internationale Normentagung 1938 in Berlin.

Anläßlich der Weltausstellung fand kürzlich in Paris eine 2wöchige Tagung von 17 Ländern der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der nationalen Normenausschüsse statt. Der Deutsche Normenausschuß konnte dank der Unterstützung der Behörden, der Wirtschaft und Wissenschaft 45 Vertreter nach Paris entsenden. Die Tagung zeitigte eine Reihe von Ergebnissen, von denen die Teilnehmer sehr befriedigt sind. Die Fachpresse wird darüber noch im einzelnen berichten. Die nächstjährige Normentagung wird auf Einladung Deutschlands in Berlin stattfinden.

Durchführung des Gesetzes über die Prüfung von Jahresabschlüssen vom 3. Juni 1937.

Durch das Gesetz über die Prüfung von Jahresabschlüssen vom 3. Juni 1937 (RGBl. I, S. 607) ist es für die Gesellschaften mit beschränkter Haftung allgemein, und für Einzelfirmen, Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, soweit sie Bank- oder Sparkassengeschäfte im Inland betreiben, dem Reichsminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister vorbehalten worden, zu bestimmen, daß der Jahresabschluß (die Jahresbilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung) dieser Gesellschaften oder Einzelfirmen zu prüfen ist. Dem Reichsminister der Justiz ist ferner vorbehalten worden, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die zur Durchführung der Prüfung und im Zusammenhang mit ihr nötigen Vorschriften zu erlassen.

An solchen Durchführungsvorschriften ist nur die Verordnung über die Prüfung der Jahresabschlüsse von Kreditinstituten vom 7. 7. 1937 (RGBl. I, S. 763) ergangen, und es sind nach Mitteilung von maßgebender Stelle weitere Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. 6. 1937 nicht zu erwarten.

Es ist nun mehrfach von Unternehmungen der Wunsch geäußert worden, es möge darauf hingewirkt werden, daß beim Erlaß der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz vom 3. 6. 1937 nicht eine Pflichtprüfung durch Wirtschaftsprüfer vorgeschrieben würde. Dieser Wunsch kann bereits als erfüllt angesehen werden, denn in der Durchführungsverordnung vom 7. 7. 1937, die, wie gesagt, die einzige Durchführungsbestimmung bleiben soll, ist ebensowenig wie in dem Gesetz vom 3. 6. 1937 selbst eine Bestimmung dahin enthalten, daß die zu wählenden Prüfer Wirtschaftsprüfer sein müßten. Es ist in der Verordnung vom 7 .7. 1937 viel-

mehr nur ein Einspruchsrecht des Reichskommissars für das Kreditwesen gegen die Wahl des Prüfers vorgesehen worden, und es kann evtl. der Reichskommissar den Prüfer auch selbst bestellen. In solchen Ausnahmefällen könnte es allerdings vorkommen ,daß der Reichskommissar einen Wirtschaftsprüfer bestellt.

Die Frage der Pflichtprüfung von Jahresabschlüssen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung insbesondere wird im Zusammenhang mit der gesetzlichen Neuregelung des Gesetzes über die Gesellschaften mit beschränkter Haftung endgültig geklärt werden. Angesichts der bisher über die Pflichtprüfung in dem genannten Gesetz und in der genannten Durchführungsverordnung getroffenen Regelung ist nicht zu erwarten, daß in dem zukünftigen G.m.b.H.-Gesetz schärfere Bestimmungen für die Pflichtprüfung enthalten sein werden, als sie bisher gegeben worden sind.

Länderberichte

Schweden

Gothenburgs Güterumschlag im Jahre 1936. Der seewärtige Güterumschlag Gothenburgs hatte im vergangenen Jahr den größten Umfang seit 1929 zu verzeichnen. Wertmäßig belief sich der Güterumschlag auf 817,9 Mill. Kr. und war damit 87,5 Mill. Kr. oder 12 v. H. größer als im Jahre 1935. An dem Gesamtgüterumschlag war die Ausfuhr dem Werte nach mit 441,4 Mill. Kr. oder 50 Mill. Kr. mehr als im vergangenen Jahr beteiligt. Der Anteil Gothenburgs an der schwedischen Gesamtausfuhr belief sich dementsprechend auf 29,2 v. H. gegen 30,3 v. H. im Jahre 1935. Der Wert der über Gothenburg im Jahre 1936 eingeführten Güter war mit 376,5 Mill. Kr. nur um 39 Mill. Kr. höher als im Jahre 1935; anteilsmäßig ist jedoch die Bedeutung Gothenburgs als Einfuhrhafen gestiegen, da 23,1 vom Hundert der schwedischen Einfuhr über diesen Hafen gingen gegen 22,9 v. H. im Jahre 1935.

Holzverkäufe in diesem Jahre auf 700 000 Stads. Mitte Juli dieses Jahres waren von der gesamten schwedischen Holzausfuhrquote von 820 000 Stds. bereits 700 000 Stds. fest untergebracht. Der Markt zeigte in den letzten Wochen ein im Hinblick auf die Sommermonate ruhigeres Aussehen, insoweit es sich um die Produzenten handelte. Dagegen befindet sich der Einfuhrhandel zur Zeit in lebhafter Tätigkeit.

Beachtung gefunden haben die ersten Angebote der UdSSR. nach Deutschland von 22 000 Stds. Die Preise werden mit 20/15/— £ St. für 1×5" Kiefernbretter als recht hoch angesehen.

Hoher mengenmäßiger Stand der Zellulose- und Papierausfuhr. Schwedens Ausfuhr von Zellstoff und Papier hat sich in den letzten Jahren ganz außerordentlich stark erhöht. Bemerkenswert ist dabei jedoch, daß diese Steigerung nicht nur durch das gestiegene Preisniveau verursacht worden ist, sondern daß diese Erzeugnisse auch eine ausgesprochene Mengenkonjunktur haben. Für die wichtigsten Sorten entwickelte sich der Export folgendermaßen (in Mill. kg):

Schwedens Ausfuhr von Zellstoff und Papier Januar bis Juni

	1935	1936	1937
Sulfitmasse	410,7	480,8	573,5
Sulfatmasse	309,7	366,9	417,4
Zeitungspapier	106,4	90,9	97,2
Umschlagpapier	129,7	142,8	156,0

Eine etwas rückläufige Bewegung ergibt sich danach nur für Zeitungspapier. In diesem Jahre konnte indessen ein Teil des im vorigen Jahre eingetretenen Verlustes bereits wieder eingeholt werden. Gegenwärtig ist der Beschäftigungs- und Auftragsbestand der schwedischen Werke gut, so daß fast anzunehmen ist, daß bis zum Ende des Jahres wieder die höhere Ausfuhrziffer des Jahres 1935 erreicht werden wird.

Ungewöhnliche Ausfuhr von Eisenerz im Juli. Die besonders hohen Erwartungen, die an die Ausfuhr von Eisenerz im Juli geknüpft worden waren, sind durch die tatsächliche Entwicklung noch ganz wesentlich übertroffen worden, und zwar belief sich in dem genannten Monat der Erzexport des Grängesberg-Konzerns auf nicht weniger als 1 228 000 t gegenüber 1 098 000 t im Juni und 905 000 t im Juli vorigen Jahres. Eine derartig hohe Erzausfuhr ist in der Geschichte des Konzerns bisher noch niemals in einem Monat vorge-

Franz L. Nimtz
STETTIN, Bollwerk 1
Tel.: Sammelnummer 35081
Bunkerkohlen, Klarierungen
Reederei

Dauernde Werbung
schafft dauernden Umsatz!

kommen. Das bisher höchste Ergebnis wurde im August des Jahres 1927 mit einem Export von 1 141 000 t erzielt. — In den bisherigen 10 Monaten des laufenden Geschäftsjahres von Grängesberg beträgt die gesamte Erzausfuhr nunmehr 8 921 000 t. Diese Ziffer liegt um 1 879 000 t höher als in den ersten 10 Monaten des vorigen Geschäftsjahres. Wie sich die Entwicklung im August gestalten wird, ist naturgemäß kaum zu übersehen. Im allgemeinen pflegt in diesem Monat der Export jeweils niedriger zu liegen. In diesem Jahre wird aber dennoch mit einer verhältnismäßig hohen Exportziffer gerechnet.

Grängesberg erneuert Lieferverträge für das nächste Jahr. Nach einer Information der Zeitschrift „Affärsvärlden" soll die Grängesberggesellschaft während des Frühjahrs und Sommers alle ihre Lieferabkommen für das nächste Jahr in bezug auf Preise und andere Verkaufsbedingungen mit praktisch sämtlichen Beziehern von Eisenerz erneuert haben. Dabei soll es der Gesellschaft — nach der gleichen Quelle — gelungen sein, wesentliche Preiserhöhungen zu erzielen. An der Stockholmer Börse machte sich im Zusammenhange hiermit eine erhöhte Kauflust für Grängesberg-Aktien bemerkbar, so daß bei lebhaften Umsätzen der Kurs um etwa 10 Proz. in die Höhe ging.

Norwegen

Schiffahrt. — Bergens wachsende Bedeutung als Schiffahrtsstadt. Der Hafen von Bergen hatte 1936 insgesamt 37 100 Anläufe mit 5,5 Mill. t. Dies bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme um 2400 Anläufe bzw. 170 000 t und im Vergleich mit 1925 eine Zunahme von 10 761 Anläufen bzw. 1 260 000 t. Die Nettoeinnahmen der in Bergen ansässigen Reedereien stellten sich 1936 auf 13,9 Mill. Kr. gegen 13 Mill. im Jahre 1929. Der Wert der Bergener Handelsflotte wird für den 1. 1. 37 mit 93,4 Mill. Kr. angegeben gegen 68,9 Mill. am 1. 1. 36 und 63,9 Mill. Kr. am 1. 1. 35. Einschließlich der Reedereien der umliegenden Bezirke beläuft sich der Handelsflottenwert am 1. 1. 37 auf 106,2 Mill. Kr. gegen 77,7 Mill. Kr. am 1. 1. 36.

Heringsöl als Ersatz für Leinöl? Die Osloer Presse bringt aus Stavanger die Meldung, daß der dortige Chemiker Dr. Alf Olsen an einem Verfahren arbeitet, Heringsöl chemisch so umzugestalten, daß es Leinöl zu ersetzen vermag. Wenn die bisherigen aussichtsreichen Versuche zu einem vollen Erfolg führen ,so könnte das für Norwegen, das bisher auf die Einfuhr von Leinöl angewiesen ist, von nicht geringerer wirtschaftlicher Bedeutung werden.

Herstellung von Walfischlebertran. Der aus Walfischleber gewonnene Tran hat sich als bedeutend vitaminhaltiger als Dorschlebertran erwiesen. Es zeigt sich daher zunehmendes Interesse an der Herstellung von Walfischlebertran für medizinische Zwecke. In Aalesund wurde vor kurzem unter Beteiligung der dänischen A/F Ferrosan, die über ein Aktienkapital von 1 Mill. Kr. verfügt, die A/S Vitapan mit einem Aktienkapital von 200 000 Kr. gegründet. Außerdem befaßt sich die Firma Oluf Holen in Aalesund ebenfalls mit der Herstellung von Walfischlebertran.

Dänemark.

Außenhandel. Gegenüber den Ziffern des Mai weisen die Außenhandelsziffern für Juni einen geringen Rückgang auf; so belief sich die Einfuhr auf 145,2 Mill. Kr. gegen 152,3 Mill. Kr. und die Ausfuhr inländischer Waren auf 119,7 Mill. Kr. gegen 122,0 Mill. Kr. und die ausländischer Waren auf 4,4 gegen 5,8 Mill. Kr. Auch der Einfuhrüberschuß war mit 21,1 Mill. Kr. geringer als im Mai mit 24,5 Mill. Kr.

Schiffahrt. Im Juni 1937 sind in den Hafen Kopenhagen insgesamt 2614 Dampf- und Motorschiffe mit 691 642 Nrgt. ein- bzw. ausgelaufen.

Kohlen -und Kokseinfuhr im 1. Halbjahr 1937. Die Einfuhr von Kohlen nach Dänemark hatte im 1. Halbjahr 1937 gegenüber dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres eine Zunahme um 87 133 Tonnen oder 4,5 v. H. auf insgesamt 2 019 868 t aufzuweisen. An der Einfuhr waren die einzelnen Liefergebiete wie folgt beteiligt:

Liefergebiet	Menge in t	Veränderungen gegen 1. Halbjahr 1936 t	v. H.
Northumberland, Durham	694 730	+ 24 024	+ 3,6
Yorkshire und Derbyshire	109 523	+ 36 062	+ 49,1
Schottland	719 991	— 28 577	— 3,9
Wales	54 742	+ 21 162	+ 63,0
Deutschland	323 689	+ 48 844	+ 17,8
Polen, Danzig	117 193	— 14 382	— 10,9
Zusammen	2 019 868	+ 87 133	+ 4,5

Mengenmäßig am stärksten hat hiernach die Einfuhr aus Deutschland zugenommen. Faßt man jedoch die vier englischen Produktionsgebiete zusammen, so ist deren Einfuhrsteigerung mit 52 671 t etwas größer als die Mehreinfuhr aus Deutschland. Bemerkenswert ist der Rückgang der Kohlenbezüge aus Polen und Danzig, der überwiegend in den Monaten Januar und Februar vor sich gegangen ist.

Stärker noch als die Kohleneinfuhr hat die Einfuhr von Koks nach Dänemark zugenommen. Nach der amtlichen Statistik ergibt sich im 1. Halbjahr 1937 eine Einfuhrmenge von 851 021 t, die um 136 611 t oder 19,1 v. H. größer war als im Vorjahr. Der wichtigste Kokslieferant war nach wie vor Großbritannien, das seine Ausfuhr nach Dänemark von 490 843 t im 1. Halbjahr 1936 auf 616 693 t im Berichtszeitraum um 25,6 v. H. vergrößern konnte. An zweiter Stelle steht Deutschland, dessen Kokslieferungen um 17 053 t oder 7,9 v. H. auf 232 376 t zunahmen. Die Koksbezüge Dänemarks aus den Niederlanden, die mit 8 244 t im 1. Halbjahr 1936 an sich schon gering waren, verringerten sich in den ersten 6 Monaten des laufenden Jahres weiter um 1 952 t.

Einfuhr von zellwollgemischten Herrenstoffen. Bei der bisherigen Zurückhaltung in dem Angebot von zellwollgemischten Herrenstoffen von deutscher Seite ist es von Interesse zu erfahren, daß am dänischen Markt zur Zeit Gewebe eingeführt werden, die eine Beimischung von 25 Proz. Zellwolle aufweisen. Diese Gewebe sollen englischer Herkunft sein.

Errichtung einer Kaseinfabrik für den Export nach Großbritannien. Nachdem bereits die dänischen Milchfabriken die Herstellung von Kasein erweitert haben, kommt jetzt eine Nachricht, wonach ein englisch-dänisches Konsortium in Svendstrup bei Aalborg mit einem Aktienkapital von 150 000 Kronen ein Werk zur Herstellung von Kasein errichten wird. Die nötigen Verhandlungen mit den Lieferanten der Magermilch sowie mit Abnehmern in Großbritannien, die daraus Milchwolle herstellen werden, sind bereits geführt worden. Die noch offene Frage, ob Einfuhrbewilligungen für den Einkauf der erforderlichen Maschinen erteilt werden, soll auch bereits zufriedenstellend geordnet sein.

Steigender Papierverbrauch. Die in den letzten Jahren in der dänischen Papierindustrie vorgenommenen Produktionsausweitungen haben dem gestiegenen Bedarf nicht genügt, so daß die Einfuhr in diesen Jahren einen Aufschwung zu verzeichnen hatte. Abgesehen vom Zeitungspapierverbrauch deckt die einheimische Industrie etwa zwei Drittel des Verbrauches, während etwa ein Drittel auf die Einfuhr entfällt. In den letzten Jahren ist die Herstellung von Zeitungsdruckpapier ganz wesentlich zurückgegangen. Die Einfuhr in diesem Artikel ist infolgedessen erheblich gestiegen, während Packpapier nur in geringerem Umfange mehr eingeführt wurde und die Verbrauchssteigerung auf diesem Gebiete fast ausschließlich der eigenen Industrie zugefallen ist.

Der Verbrauch an Zeitungsdruckpapier ist demnach in den letzten Jahren so gut wie ganz auf das Ausland übergegangen, da die Entwicklung der Produktionsmethoden in dieser Zeit die Errichtung einer Spezialfabrik mit einem Kostenaufwand von etwa 20 Mill. Kr. erforderlich machen und die Herstellung keine besondere Bedeutung für den Arbeitsmarkt gewinnen würde.

Lettland.

Außenhandel. Der vorläufige Ausweis über den Außenhandel Lettlands im Juni steht im Zeichen einer weiteren beträchtlichen Steigerung der Umsätze sowohl in der Ausfuhr als auch in der Einfuhr. Ohne Berücksichtigung der Angleichung der Währung Lettlands an das englische Pfund ergibt sich, verglichen mit dem Vorjahr, ein Anwachsen der Ausfuhr von 10,1 Mill. Ls. im Juni 1936 auf 23,1 Mill. in diesem Juni und der Einfuhr von 9,3 Mill. Ls. auf 21,7 Mill. Ls. Die Handelsbilanz schloß im Juni des vorigen Jahres mit einem Aktivsaldo von 0,8 Mill. Ls. ab und in diesem Jahr mit einem solchen von 1,4 Mill. Ls.

Die ansteigende Bewegung des Außenhandels Lettlands im laufenden Jahr kommt auch in den vorläufigen Ziffern über das 1. Halbjahr zum Ausdruck. Diese lauten:

	1. Hälfte 1937	1. Hälfte 1936
Ausfuhr	103,6 Mill. Ls.	53,5 Mill. Ls.
Einfuhr	108,6 „ „	52,1 „ „
Bilanz	— 5,0 „ „	+ 1,4 „ „

Die unterschiedliche Bewertung des Lats im vorigen und diesem Jahr ist in den angeführten Ziffern nicht berücksichtigt.

Neuregelung der Vertretung ausländischer Firmen. In einer Presseunterredung machte der Direktor des lettländischen Handels- und Industriedepartements Sakenfelds Mitteilungen über die Neuregelung der Vertretung ausländischer Firmen in Lettland.

Wie Sakenfelds erklärte, steht das Gesetz über die Vertreter ausländischer Firmen mit dem Gesetz über den Import im engen Zusammenhang. Es bestimmt, daß die Vertretungen ausländischer Firmen nur mit besonderer Genehmigung des Handels- und Industriedepartements in Lettland arbeiten dürfen. In diesem Jahre lief der Termin für die Einreichung der Anträge für diejenigen Vertreter ausländischer Firmen, die Vertreterrechte bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben hatten, am 18. April ab. Das Departement hat nunmehr die Durchsicht der eingegangenen Anträge beendet und die Zahl der Vertreter in jedem einzelnen Handelszweig, ihre bisherige kaufmännische Tätigkeit sowie auch die Art und den Charakter der Vertretung geklärt. Die am meisten anzutreffende Art der Vertretung ist die Agentur. Die Gesamtzahl der Vertreter ausländischer Firmen beziffert sich auf 3 800, wobei die meisten von ihnen, nämlich 960, sich mit dem Import von Maschinen und Apparaten beschäftigen. 603 sind auf dem Gebiete von Metallen und Metallprodukten tätig, mit Textilwaren befassen sich 577, mit chemischen Erzeugnissen 417, mit dem Handel mit Lebensmitteln und Früchten 279, mit der Schiffahrt, dem Luftverkehr und anderen Beförderungsarten 94.

Die Antwort auf ihre Anträge werden die Vertreter der ausländischen Firmen in allernächster Zeit erhalten. Vertreter, welche die Rechte ausländischer Handelsvertretung bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes erworben und ihre Anträge bis zum 18. April d. J. eingereicht haben, können ihre Arbeit fortsetzen, wenn auch das Handels- und Industriedepartement ihnen die Vertretererlaubnis nicht ausgegeben hat. Vertretungen dagegen, denen ein abschlägiger Bescheid auf ihren Antrag zugeht, müssen ihre Unternehmungen innerhalb von 3 Monaten liquidieren.

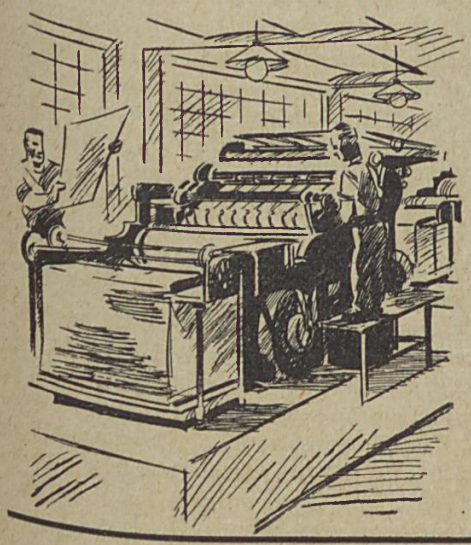

Preislisten Kataloge Konnossemente Frachtbriefe
Rechnungen Briefbogen Postkarten Geschäftskarten

Drucksachen aus unseren Maschinen zeichnen sich stets durch tadellose technische Herstellung und flotte künstlerische Gestaltung aus. Unsere modernen Maschinen ermöglichen uns, jede Auflage schnell und sauber zu liefern

Buchdruckerei Fischer & Schmidt, Stettin

Steindruckerei, Buchbinderei / Große Wollweberstr. Nr. 13, Fernsprecher 21665/66

Für die Gründung von neuen ausländischen Vertretungen ist ebenfalls eine Genehmigung des Departements erforderlich. Vor Empfang der Genehmigung kann der Kaufmann bereits Verhandlungen mit den betreffenden Firmen im Auslande einleiten, doch verbietet das Gesetz, einen diesbezüglichen Vertrag abzuschließen, bevor die Genehmigung des Departements vorliegt. Die vom Departement erteilten Erlaubnisscheine für eine ausländische Handelsvertretung sind unbefristet und daher nicht alljährlich zu erneuern.

Holzlieferungen nach Deutschland. Wie das lettländische Forstdepartement mitteilt, sind mehrere Verträge mit Deutschland über die Lieferung von Blockbalken abgeschlossen worden.

Auf dem Weltholzmarkt hat sich die Lage zunächst beruhigt bei stabilen Preisen. Da bereits 72 Proz. der für diese Saison festgesetzten Exportquoten verkauft worden sind, verhindert die herrschende Stille ein weiteres Ansteigen der Preise und fördert die normale Entwicklung des Holzmarktes. Es ist zu erwarten, daß die Abschlüsse in diesem Jahre wesentlich früher beginnen werden, infolge der Belebung der Bautätigkeit und des erhöhten Bedarfs der Rüstungsindustrie.

Nach Angaben des Forstdepartements sind in der Saison 1925/36 seitens des Departements für die Ausarbeitung von Wald in eigener Regie 24,8 Mill. Lat verausgabt und 28,9 Mill .Lat vereinnahmt worden, so daß der Gewinn 4,1 Mill. Lat beträgt, wovon 40 Proz. der Staatskasse zugeführt worden sind.

Einkaufspreis für Exportbutter. Das lettländische Ministerkabinett hat beschlossen, für die Monate August und September den Einkaufspreis für Exportbutter auf 2,10 Lat festzusetzen.

Erhöhung des Einfuhrkontingents für Kraftwagen. Das estländische Wirtschaftsministerium hat jetzt die zur Einfuhr zugelassene Zahl von Kraftfahrzeugen auf 60 Proz. des vorjährigen Kontingents erhöht, während sie im Frühjahr bekanntlich auf nur 40 Proz. der im vorigen Jahr eingeführten Menge festgesetzt worden war. Im Juni sind 10 Proz. hinzubewilligt und jetzt eine weitere Steigerung der Kraftwageneinfuhr gestattet worden.

Estland

Außenhandel. Der Warenaustausch mit Deutschland im ersten Halbjahr 1937 weist gegenüber der gleichen Zeit des Vorjahres eine Belebung auf, die über das Maß der Zunahme des Außenhandels überhaupt hinweggeht. Die Einfuhr deutscher Erzeugnisse ist von 12,2 auf 14,5 Mill. Kr. gestiegen und die Ausfuhr nach Deutschland von 7,2 auf 9,6 Mill. Kr. Wenn der Anteil Deutschlands an der Gesamteinfuhr Estlands dabei von 31 Proz. auf 28 Proz. zurückgegangen ist, so ist das eine Erscheinung, die auch im Verkehr mit England zu beobachten ist und ihre Erklärung hauptsächlich in außerordentlichen Käufen in Belgien, Holland und Italien findet. Von der Gesamtausfuhr gingen 23 Proz. gegen 19 Proz. nach Deutschland und 33 Proz. gegen 36 Proz. nach England, — hier ist in mancher Hinsicht eine Umlagerung festzustellen, indem z. B. die Flachsausfuhr sich in verstärktem Maße nach England richtete.

Deutschland lieferte nach Estland vorwiegend Erzeugnisse der Industrie, an deren Gesamtimport es mit 42 Proz. beteiligt war. Weitaus führend waren deutsche Industriemaschinen, Metallwaren, elektrische Artikel, künstliche Düngstoffe und Chemikalien. Die Handelsbilanz mit Deutschland weist ein erhebliches Passivum auf und demgemäß besteht auch ein Clearingsaldo, dessen Abbau weniger durch Einfuhrbeschränkungen als durch die Förderung der Ausfuhr nach Deutschland angestrebt wird. Die Heraufsetzung des Kurses der Clearingreichsmark bis an die Parigrenze hat das Interesse am deutschen Absatzgebiet vergrößert, doch hat diese Maßnahme im allgemeinen nicht zu einer Desinteressierung an der Einfuhr deutscher Erzeugnisse geführt.

Konjunkturentwicklung. In den Kreisen der estländischen Wirtschaft wird die Entwicklung der Konjunktur im allgemeinen recht günstig beurteilt, wenn auch die industriellen Unternehmer mit wachsender Besorgnis das Steigen der Lebenshaltungskosten und damit auch der Löhne beobachten. Die Ernteaussichten sind durchaus zufriedenstellende und die Festsetzung der recht hohen staatlichen Ankaufspreise für Brotgetreide (Roggen 16 c., Weizen 22 c. pro kg) ist in den Kreisen der Landwirte mit großer Befriedigung aufgenommen worden. Die Verstärkung der Kaufkraft der Landwirtschaft dürfte sich indessen nicht, wie früher, in einer Verbesserung der Lebensweise der Bauern auswirken, sondern in einer Verstärkung der Bestrebungen zur Kultivierung des Nutzlandes, in der Anschaffung von Maschinen usw. Zu berücksichtigen ist allerdings, daß die laufenden Produktionskosten in der Landwirtschaft in den letzten 2 Jahren erheblich gestiegen sind, und daß sich an zahlreichen Orten ein scharfer Arbeitermangel bemerkbar macht.

Eierausfuhr im Juli. Die Ausfuhr von Hühnereiern aus Estland betrug im Juli d. J. 4,9 Mill. Stück, d. h. ebensoviel wie im Juli 1936. Nach Deutschland wurden 4,3 Mill. Stück ausgeführt .und der Rest nach England. Seit Beginn des Jahres sind 22,5 Mill. Eier ausgeführt worden gegen 23,7 Mill .in derselben Zeit des Vorjahres. Der Rückgang wird der mangelhaften Organisation der Monopolverwaltung zugeschrieben.

Errichtung einer Superphosphatfabrik. Die Versuche der Herstellung von Superphosphat aus dem einheimischen Phosphorit sind befriedigend ausgefallen und im Wirtschaftsministerium ist demgemäß beschlossen worden, Kalkulationen über den Bau einer Superphosphatfabrik aufzustellen. Wie verlautet, soll der endgültige Beschluß über die Errichtung der Fabrik schon in diesem Herbst gefaßt werden. Im Zusammenhang damit soll die A/G „Eesti Phosphorit" voll in den Besitz des Staats übergehen.

Förderung von Kieselgur. Der Abbau der Diatomitlager an der Narve hat in diesem Sommer begonnen, nachdem die Versuche eine gute Qualität ergeben hatten. Die Unternehmer werden den Kieselgur als Isolationsmaterial auf den Markt bringen, doch beabsichtigen sie auch, aus einer Mischung von Diatomit und Brennschieferasche Bausteine herzustellen. Kieselgur wurde bisher in einer Menge von 20—100 t im Jahr aus Deutschland, Finnland und der UdSSR. eingeführt.

Kreidegewinnung. Dieser Tage ist mit der Ausbeutung der ersten Kreidegrube begonnen worden. Aus der gewonnenen Kreide, die 98 Proz. Calzium enthält, wird eine Reihe von Kreideprodukten hergestellt werden, darunter auch Karbid. Gemäß den bisherigen Berechnungen, wird die erste Kreidegrube etwa 1,5 Mill. t Kreide ergeben. Da Estland bisher aus dem Auslande jährlich etwa 2 500 t Kreide einführte, so ist die Aufnahme der Kreidegewinnung im Inlande für die Wirtschaft Estlands von sehr erheblicher Bedeutung.

Freiere Kraftwageneinfuhr. Die seinerzeit erfolgte Bestimmung über die Einschränkung der Kraftwageneinfuhr auf 40 Proz. der Einfuhr des Jahres 1936 ist im Laufe des Sommers gelockert worden. Grundsätzlich sollen Kraftwagen in diesem Jahr in einer Menge von 60 Proz. der Vorjahrseinfuhr hereingelassen werden, doch ist anzunehmen, daß auch dieser Prozentsatz überschritten werden wird.

Bohrungen nach Eisenerzen. Bei den Bohrungen nach Eisenerzen im Gebiet von Jöhvi ist man bis zu einer Tiefe von 100 m gelangt, wo sich wegen einer sehr starken Granitschicht Schwierigkeiten ergeben haben. Aus Deutschland wird zur Ueberwindung dieser Schicht ein Spezialbohrer herangeholt werden. Die Unternehmer, welche ein A/G „Magna" gegründet haben, hoffen mit Bestimmtheit in einer Tiefe von 250 m auf Eisenerz zu stoßen und haben bereits detaillierte Pläne über die Verwertung des Erzes ausgearbeitet. In Kreisen anderer Sachversändiger verhält man sich diesem Unternehmen gegenüber ziemlich ablehnend, da das Vorkommen von Eisenerzlagern in größeren Mengen bezweifelt wird.

Litauen

Außenhandel. Handelbilanz im ersten Halbjahr 1937. Nach Angaben des litauischen Statistischen Büros betrug die litauische Ausfuhr im ersten Halbjahr 1937 93,57 Mill. Lit gegenüber 92,41 Mill .im entsprechenden Zeitabschnitt des Vorjahres, während sich die Einfuhr auf 94,46 Mill. Lit stellte gegenüber 68,70 Mill. Lit im ersten Halbjahr 1936. Mithin ist die litauische Ausfuhr um 1,16 Mill. Lit gestiegen, die Einfuhr aber um nicht weniger als 25,76 Mill. Lit. Infolge der weit stärkeren Zunahme der Einfuhr hat sich die litauische Handelsbilanz in den ersten sechs Monaten d. J. mit 0,89 Mill. Lit passiv gestaltet, gegenüber einer Aktivität von 25,76 Mill. Lit im Vorjahre.

Reorganisation des Autohandels in Litauen. Die zuständigen litauischen Stellen planen eine grundlegende Reorganisation des Autohandels. Danach werden Autoimporteure eine besondere Genehmigung bedürfen. Ferner werden sie Autoreparaturwerkstätten besitzen und ein ausreichendes Lager von Autoersatzteilen führen müssen. In diesem Zusammenhang soll auch eine Vereinheitlichung der Autotypen in Litauen erfolgen. In Zukunft sollen zur Einfuhr nur solche Autotypen zugelassen werden, die den litauischen Verhältnissen entsprechen. Diese Neuregelung des Autohandels in Litauen befindet sich zur Zeit noch im Stadium der Erwägungen, doch muß damit gerechnet werden, daß demnächst entsprechende Erlasse und Verfügungen der zuständigen Behörden erfolgen.

Polen

Außenhandel. Der Außenhandel Polens schließt für das erste Halbjahr 1937 mit einem Passivsaldo zu ungunsten Polens ab. Im Juni betrug die Einfuhr 348 006 t im Werte von 108,73 Mill. Zl. und die Ausfuhr 1 325 862 t im Werte von 91,18 Mill. Zl. Der Saldo zu ungunsten Polens beträgt demnach 17,54 Mill. Zl. Im Vergleich zum Vormonat hat sich die Ausfuhr im Juni nur um 0,26 Mill. Zl. erhöht, die Einfuhr dagegen um 14,27 Mill. Nachdem schon in früheren Monaten der Außenhandel Polens einschließlich der Freien Stadt Danzig mit einem Passivsaldo abschloß, und der Ausfuhrüberschuß in den Monaten mit einer aktiven Handelsbilanz gering war, so schließt das erste Halbjahr mit einem Minussaldo ab. Die Einfuhr hat einen Wert von 694,52 Mill. Zl. und war um 135,55 Mill. höher als in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die Ausfuhr bezifferte sich auf 582,58 Mill. Zl. und war um 100,59 Mill. Zl. höher als im Vorjahr. Während jedoch im ersten Halbjahr 1936 die Handelsbilanz für Polen mit einem Ausfuhrüberschuß von 23,02 Mill. Zl. abschloß, ist in diesem Jahre ein Einfuhrüberschuß von 11,94 Mill. Zl. zu verzeichnen.

Erzprouduktion im ersten Halbjahr 197. Nach den amtlichen statistischen Angaben wurden in Polen im ersten Halbjahr 1937 an Erzen gefördert: Eisenerze 325 700 t (erstes Halbjahr 1936 216 300), davon Brauneisenstein 52 900 t (30 300), Zink- und Bleierze roh 232 800 t (167 800 t), angereicherte Erze 89 600 t (66 300 t), davon Galmei 43 700 (32 600) t und Zinkblende 45 900 t (33 900), Zinkoxyd wurden 16 500 t erzeugt (16 000) und Blei-Rösterze 3880 t (2260 t).

Eine neue Kunstwolle erfunden? Wie polnische Blätter berichten, wurde dem Mgr. Jan Kubicki in Lodz ein Patent zur Herstellung synthetischer Wolle unter dem Namen „Welnolit" erteilt. Diese neue Kunstwolle soll aus landwirtschaftlichen Abfallprodukten hergestellt werden können und 2 Zl. je kg kosten. Angeblich besitzt das Welnolit viele Eigenschaften der Wolle. Es läßt sich leicht färben, soll elastisch sein usw. Der Erfinder verhandelt zurzeit über die Verwertung seines Patentes mit einem Lodzer Unternehmen.

Verbot privater Kompensationsvereinbarungen. Das polnische Handelsministerium hat ein Verbot des Abschlusses von sogenannten gebundenen Verträgen im Außenhandel mit den überseeischen Staaten erlassen. Trotz Einführung der Devisenbewirtschaftung war es bisher möglich, private Kompensationsgeschäfte, allerdings nur nach vorher eingeholter Genehmigung, abzuschließen. Infolge der sich ungünstig entwickelnden Außenhandelsbilanz sah sich die polnische Regierung zum Erlaß dieses Verbotes genötigt.

Getreideausfuhrkontingente für August und September. Bei einer interministeriellen Besprechung wurden die zur Ausfuhr zugelassenen Höchstmengen von Getreide für die Monate August und September festgesetzt. Danach dürfen in diesem Zeitabschnitt nicht mehr als 45 000 to Roggen, 25 000 to Weizen, 12 000 to Hafer ausgeführt werden. Das Kontingent von hochwertigem Mehl, das etwa 5000 to beträgt, ist in dem Roggenkontingent mitenthalten. Da die Ausfuhr einer vollständigen Kontrolle unterliegt, ist es möglich, daß eine Kür-

WALTER HOFFMANN G.M.B.H.
ELEKTRO-FACHGESCHÄFT
STETTIN, LUISENSTRASSE NR. 4 — FERNRUF: NR. 30840/41

zung dieser Höchstkontingente vorgenommen wird, sofern sich dies als notwendig erweisen sollte.

Zolltarifänderungen. Nach einem im Amtsblatt des Finanzministeriums veröffentlichten Runderlaß sind folgende Waren bei ihrer Einfuhr nach Polen von der Beibringung einer Einfuhrbewilligung befreit: Pilzstoffe aus Tarifnr. 52, Punkt 3, ferner Erze, Schlamm, Schlacken, Sinter außer den besonders genannten, alles in Stücken, Pulver, Briketts, auch angereichert, der Tarifnr. 177.

Vom 21. Juli ab wird bei der Ausfuhr von Erlenholz zur Erzeugung von Sperrholz der Ausfuhrzoll von 6 Zl. auf 1,20 Zl. je 100 kg herabgesetzt. Im Winter d. J. wurde ein bestimmtes Erlenholzkontingent zu einem Zollsatz von 0,80 Zloty aus Polen ausgeführt.

Eisenerzlager entdeckt. Wie aus Kielce berichtet wird, wurden am Fuße des Chelmer Berges im Heiligen-Kreuzgebirge (in der Nähe von Czenstochau) reichhaltige Lager von Siderit entdeckt. Das Vorkommen befindet sich nördlich des Dorfes Slupia Nowa in einer Tiefe von etwa 10 m. Der Eisengehalt des Erzes soll 57% betragen. Die Ausbeutung des Vorkommens soll noch im Laufe dieses Jahres von einem ostoberschlesischen Eisenhüttenwerk in Angriff genommen werden. Südlich des Dorfes Slupia Nowa wurde vor 4 Jahren das einzige bisher in Polen bekannte Pyritvorkommen entdeckt, das schon ausgebeutet wird.

Rußland

Außenhandel im ersten Halbjahr 1937. Aus den soeben veröffentlichten vorläufigen Angaben der Hauptzollverwaltung des Außenhandelskommissariats der Sowjetunion über den Außenhandel für das erste Halbjahr 1937 geht hervor, daß sich das Außenhandelsvolumen gegenüber dem gleichen Zeitabschnitt des Vorjahres nicht unbeträchtlich vergrößert hat. Der Gesamtbetrag des sowjetrussischen Außenhandels stellte sich in der Berichtszeit auf 1308,4 Mill. neue Goldrbl. gegenüber 1227,7 Mill. neue Goldrbl. in den ersten sechs Monaten 1936, was einer Zunahme um 80,7 Mill. neue Goldrbl. entspricht. Diese Zunahme betrifft sowohl die sowjetrussische Ausfuhr, als auch die Einfuhr. Die Ausfuhr betrug in der Berichtszeit 634,6 Mill. neue Goldrbl. (566,5 Mill. neue Goldrubel) und weist somit eine Steigerung um 68,1 Mill. neue Goldrbl. oder 10,7% auf. Eine bedeutend geringere Zunahme zeigt die Sowjeteinfuhr, welche 673,8 Mill. neue Goldrbl. (661,3 Mill. neue Goldrbl.) beträgt, wobei in dieser Summe auch die Lieferungen auf Grund der Kreditabkommen und des Vertrages über den Verkauf der Ostchinesischen Eisenbahn enthalten sind. Die Zunahme der Einfuhr stellt sich gegenüber dem Vorjahre auf nur 12,5 Mill. neue Goldrbl. oder 1,8%. Die Passivität der sowjetrussischen Handelsbilanz betrug demnach in den ersten sechs Monaten d. J. nur 39,2 Mill. neue Goldrbl. gegenüber 94,8 Mill. neue Goldrbl. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Die starke Besserung der sowjetrussischen Handelsbilanz im ersten Halbjahr 1937 — in den ersten 5 Monaten d. J. war sie noch mit 125,4 Mill. neue Goldrbl. passiv — ist auf den großen Ausfuhrüberschuß zurückzuführen, der im Juni d. J. erzielt wurde und rund 86 Mill. neue Goldrbl. (Ausfuhr 177 Mill., Einfuhr 91 Mill.) betrug.

Eine Zunahme zeigt im ersten Halbjahr 1937 im Vergleich zum selben Zeitraum des Vorjahres die Ausfuhr von Baumwolle, welche von 1,4 Mill. neue Goldrbl. 1936 um 20,7 Mill. neue Goldrbl. auf 22,1 Mill. neue Goldrbl. stieg. Eine Steigerung zeigen weiter der Export von Holzmaterialien, deren Ausfuhr um 17,5 Mill. neue Goldrbl. auf 124,7 Mill. neue Goldrbl., von Automobilen um 12,8 Mill. neue Goldrbl. auf 14,1 Mill. neue Goldrbl., von Manganerzen um 11,3 Mill. neue Goldrbl. auf 20,3 Mill. neue Goldrbl., von Baumwollgeweben um 7,5 Mill. neue Goldrbl. auf 36,6 Mill. neue Goldrbl., von Maschinen und Apparaten um 6,6 Mill. neue Goldrbl. auf 10,4 Mill. neue Goldrbl., von Flachs um 6,0 Mill. neue Goldrubel auf 37,1 Mill. neue Goldrbl., von Düngemitteln um 5,7 Mill. neue Goldrbl. auf 8,2 Mill. neue Goldrbl. und von Zucker um 5,1 Mill. neue Goldrbl. auf 24,5 Mill. neue Goldrbl. zugenommen hat.

In der Einfuhr stieg diejenige der Nichteisenmetalle sowie der Import von Schafwolle und Kautschuk. Gesunken dagegen ist die Einfuhr von Maschinen und Apparaten um 30,8 Mill. neue Goldrbl. auf 169,6 Mill. neue Goldrbl., von Eisen und Stahl um 18,2 Mill. neue Goldrbl. auf 55,2 Mill. neue Goldrubel, von Elektromaschinen und -zubehör um 10 Mill. neue Goldrbl. auf 20,5 Mill. neue Goldrbl., von Schiffen um 8 Mill. neue Goldrbl. auf 7,4 Mill. neue Goldrbl., von chemischen Erzeugnissen um 4,1 Mill. neue Goldrbl. auf 7,3 Mill. neue Goldrbl. usw.

Landmaschinenexport nach den baltischen Staaten. Sowjetrußland hat in der letzten Zeit eine steigende Aktivität auf den baltischen Märkten, in Lettland, Estland und Litauen, entwickelt. Dies bezieht sich besonders auf die sowjetrussische Landmaschinenausfuhr nach den baltischen Staaten, die sich in den ersten 5 Monaten des laufenden Jahres nach Angaben der Sowjetstatistik auf 0,83 Mill. neue Goldrbl. stellte gegenüber 0,44 Mill. neue Goldrbl. in der gleichen Zeit des Vorjahres. Im einzelnen beläuft sich die sowjetrussische Landmaschinenausfuhr in dieser Zeit nach den baltischen Staaten wie folgt: nach Lettland auf 0,14 Mill. (0,18 Mill.), nach Estland 0,29 Mill. (0,20 Mill.) und nach Litauen 0,40 Mill. (0,06 Mill.).

Neuerdings macht sich sowjetrussischerseits das Bestreben bemerkbar, vor allem in Estland und Litauen den Absatz von Sämaschinen zu steigern, während in Lettland hauptsächlich Erntemaschinen, darunter auch die Neukonstruktion einer Kartoffelerntemaschine, auf den Markt gebracht werden. Die sowjetrussischen Landmaschinen bilden insofern für die anderen Länder eine scharfe Konkurrenz, als sie zu außerordentlich niedrigen Preisen angeboten werden.

Finnland

Zollerhöhungsanregungen. Wie alljährlich bearbeitet der finnische Staatsrat die dem Reichstage im Herbst vorzulegenden Aenderungen im geltenden finnischen Zolltarif. Hierzu hat der finnische Industrieverband eine Reihe von Anträgen gestellt, die teils Zollsenkungen, teils Zollerhöhungen umfassen, doch hat die Regierung hierzu noch keine Stellung genommen. Hauptsächlich stellt die dem Industrieverband angehörige Untergruppe der Metallindustrie eine Reihe von Zollforderungen; sie verlangt u. a. Erhöhung des Zolles auf emaillierte gußeiserne Gegenstände; auf der anderen Seite wünscht sie Zollfreiheit für verschiedene Produktionsmittel, nämlich für Mineralöle der Pos. 809 des finnischen Einfuhrtarifs und eine Ausdehnung der Bestimmung, daß gewisse Maschinen, welche im Lande nicht hergestellt werden, zoll-

frei sind, auch auf „Maschinen für Metallbearbeitung". Weiter verlangt der Industrieverband Erhöhung der Zölle für Hüte, für Glasflaschen, welche mit Bakelitpfropfen versehen sind, ferner Erhöhungen für Maschinentreibriemen und Lederhandschuhe. Schließlich beantragt der Verband Schutzzölle für die aufstrebende einheimische Radioindustrie und Erhöhung der Zölle für Wandplatten, wobei eine Unterteilung der bisherigen Zollnomenklatur für Wandplatten nach Dicken vorgeschlagen wird. Ferner wird Erhöhung der Zölle für gemahlene Glasmasse beantragt und eine Einführung höherer Zölle für kleine Glasflaschen, welche bisher ebenso wie große verzollt wurden. Schließlich wird eine Erhöhung des Glyzerin-Zolles beantragt. Auf der anderen Seite jedoch verlangt der Verband für die finnischen Glasfabriken Zollfreiheit für Arsenik, Arsenikoxyd und Mennige.

Die Lage auf dem Holzmarkt. Zum Herbst wird ein weiteres Ansteigen der Waldpreise in Finnland erwartet. Für die Preisbildung sind im allgemeinen die im Herbst stattfindenden großen staatlichen Holzauktionen maßgebend. Bis dahin verhält man sich in Bezug auf Waldkäufe auffallend abwartend. Das Papierholz ist jetzt schon im Preise stark gestiegen. Aus den Kreisen der finnländischen Holzindustrie wird darauf hingewiesen, daß die Lage in den Holz abnehmenden Ländern keineswegs als so stabilisiert anzusehen ist, wie die Waldbesitzer es annehmen.

Unterhandlungen mit Schweden über die schwedischen Sperrholzzölle. Generaldirektor Solitander vom Zentralverband der finnischen Holzveredlungsindustrie macht in der Presse davon Mitteilungen, daß die finnisch-schwedischen Verhandlungen, in welchen Finnland eine Senkung der schwedischen Sperrholzzölle angestrebt hatte, vorläufig ergebnislos verlaufen sind. Solitander weist darauf hin, daß Schweden allen Grund hätte, den finnischen Wünschen entgegenzukommen, zumal da sich die Passivität der finnischen Handelsbilanz mit Schweden durch Steigerung der finnischen Einfuhr von dort von Jahr zu Jahr trotz aller Bestrebungen Finnlands vergrößert.

International Nickel Co. kommt in Betrieb. Wie die norwegischen Zeitungen melden, hat die finnische Tochtergesellschaft der International Nickel Company, Petsamo Nikkeli O. Y., vom finnischen Staat die Konzession für die Aufnahme ihres Betriebes bei Petsamo, unweit der finnisch-norwegischen Grenze, erhalten. Die Nickelerze sollen dort außerordentlich reich und abbauwürdig sein und zu den hochprozentigsten der Welt gehören. Der Abbau soll bald in großem Umfange aufgenommen werden.

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland Wilhelm von Bulmerincq (beurlaubt), Schriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. Elmar Schoene, Anzeigenleiter Willy Winkelmann alle in Stettin, Börse, Fernsprecher Sammel-Nr. 353 41.
DA. II. Vj.: 2263, Anzeigen-Preisliste Nr. 5. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Reichsmark.
Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin, Börse. Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Inseraten-Annahme: Stettin, Börse. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Pommersche Bank A.-G.
Für nicht erbetene Zusendungen übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Dieser Ausgabe liegt ein Prospekt der Adressograph-Multigraph G. m. b. H., Berlin bei.

Fördert den Luftsport!

Deutsch-Finnländischer Verein zu Stettin

zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen e. V.

Meldung neuer Mitglieder werden direkt an die Geschäftsstelle: Stettin, Frauenstr. 30, III, Börse, erbeten.

Der Verein erteilt seinen Mitgliedern kostenlos Auskünfte über wirtschaftliche Fragen Finnlands, Lettlands und Estlands.

Wo Sie kaufen:

Bandagen Orthopädie

Otto Keil
Stettin, Gr. Domstr. 12
Gegr. 1905, Ruf 36631

Beleuchtungskörper

Stettiner Elektrotechnische Werke
Mönchenstr. 29/30 / Pölitzer Str. 98

Berufsbekleidung

Ausrüstungshaus „Roter Sand", Stettin, Bollwerk, a. d. Hansabrücke

„Rekord"
E. Vorsatz
Stettin, Bollwerk 12

Sven Olander
Stettin, Bollwerk 35
An den 4 Stufen

August Zimmer
Stettin, Bollwerk, Ecke Mittwochstraße

Betten

Betten-Lubs
Stettin, Paradeplatz 11

Büromaschinen

Büro-Maschinen-Zentrale
Wilhelm Müller
Stettin, Am Königstor 1
Ruf 21663/64

Max Genseburg
Schulzenstr. 33/34 — Ruf 27174/75
Hauptvertrieb der Continental-Büromaschinen

Konrad Grahl & Co.
Stettin, Kohlmarkt 6

Damenkleidung

Bernhard Goede
Stettin, Schulzenstr. 20

Damen-Mäntel

E. Pfeiffer
Stettin, Schulzenstraße 30/31

Drucksachen

Erich Mascow
Stettin, Große Lastadie 76
Ruf 37360/61

Otto Pielsch
Stettin, Grabower Str. 32
Ruf 33838

Eilboten

Grüne Radler
Stettin, Gr. Wollweberstr. 1/2
Ruf: 30810/11

Elektromotoren

Elmaran
Elekt. Masch.-Rep.-Anst.
Stettin, König-Albert-Str. 22
Ruf 36612

Geschenke

H. Hildebrandt
Stettin, Papenstr. 4/5
Fernspr. 23470

Haus- und Küchengeräte

Gebr. Lüth
Mönchenstraße 17/19

Herren- u. Jünglings-Bekleidung

Friedrich Graff
Stettin, Ob. Schulzenstr. 45/46

Herren-Ausstattungen

Edmund Kühn
Stettin, Kl. Domstraße

Hüte und Mützen

Hut-Scheye
Stettin, Breite Straße 6

Kraftfahrzeuge

Curt Pophal, Stettin
Johannisberg 24, Ruf 24645
Ankauf — Tausch — Verkauf

Kunstgewerbe

Kunstklause
Stettin, Bismarckstr. 1

Kunsthandlung

Rich. Schaedel
Inh. Max Böhlke
Stettin, Am Kohlmarkt

Lacke / Farben

Kurt Bennert
Stettin, Schuhstr. 18
Ruf 33277

Erich Elfe
Stettin, Kronprinzenstr. 2
Ruf: 32109

E. Stoltenburg
Stettin, Falkenwalder Str. 9
Pölitzer Str. 58 Ruf 31283

Laden-Einrichtungen

Robert Müller
Ostdeutscher Ladenbau
Splittstr. 3 — Ruf: 26484

Leder- und Schuh-Bedarfsartikel

Gneist & Gerken
Stettin, Falkenwalder Str. 20
Ruf: 28330

Möbel

Möbel Schmidt
Stettin, Frauenstr. 32

W. Ortmann
Züllchow, Adolf Hitler-Straße 38/39

Möbel Olm
Stettin, Reifschlägerstr. 20

Möbelstoffe / Decken

Gardinen- und Teppich-Pohl
Stettin, Schulzenstr. 33/34

Nähmaschinen

M. Clauss
Inh. P. Reinsch
Stettin, Gr. Wollweberstr. 45

N.S.-Ausrüstung

Inh. Karl Wuth
Stettin, Kohlmarkt 14
Fernspr. 21334

Fritz Domdey
Stettin, Kl. Domstr. 24
Ruf 29425

Pfeifen / Stöcke
Billard / Schach

C. L. Kayser Gegr. 1813
Stettin, Schuhstraße Ecke Heumarkt

Porzellan und Glas

Klöppel & Perino
Rosenthaler Porzellan
Stettin, Kl. Domstr. 5

Paul Schlegel
Stettin, Luisenstr. 9

Sämereien und Gärtnereibedarf

Max Gensch
vorm. Alfred Klein
Stettin, Grüne Schanze 10

Schiffs-Uhren

J. Kupsch
Stettin, Königsstr. 10

Schuhe

Franz Thiel
Stettin, Paradeplatz 8

Wo Sie kaufen:

Schokoladen

Erich Kilian
Geschäfte in allen Stadtteilen Stettins und vielen Städten Pommerns

Erich Brinkmann
Stettin, Gr. Wollweberstr. 32
Königsplatz 1

Segel und Planen

Alb. Detert
Inh. Joh. Bütow
Stettin-Silberwiese
Ruf 37330

Silber- u. Stahlwaren

Luise Lück
Stettin, Kohlmarkt

J. MAY
Stettin, Breite Straße 11

A. W. Reich
Stettin, Kl. Domstr. 10a
Paradeplatz 2 Ruf 34539

Sport-Geräte und Bekleidungen

Sport-Hellpap
Stettin, Pölitzer Straße 104

Stempel u. Schilder

Alfred Hölke
Stettin, Hohenzollernplatz 5
Ruf 26850

Stoffe

Seidenhaus Schulz
Stettin, Breitestr. 2

Strümpfe

Rudolph Doering
Breite Str. 13, Schulzenstr. 2

Tapeten, Linoleum

A. Dottke Nachf.
Meier & Kappelt
Stettin, Mönchenstr. 20/21

Tapeten, Linoleum

Max Krüger & Co.
Stettin, Frauenstr. 27
Ruf 37097

Josef Schmidt Gegr. 1815
vorm. Adolf Dittmer, Stettin,
Paradeplatz 32 | Ruf 21645

Thermometer
für Schiffahrt und Industrie

Lenz & Franke
Glasbläserei
Stettin, Roßmarktstr. 6

Uhren

Wilhelm Stojan
Uhrmachermeister
Stettin, Reifschlägerstr. 5

Wäscheausstattungen

C. Drucker
Stettin, Roßmarkt 4

Wäscheausstattungen

ModehausHoffmann
Stettin, Breitestr. 69/70

Weine und Liköre

Sellin & Kasten
Stettin, Grüne Schanze 18

F. Kistenmacher
Falkenwalder Str. 5
Moltkestr. 2

Werkzeuge /Maschinen

Johannes Brause
Stettin, Gr. Wollweberstr. 7
seit 1850 :: Ruf 30334

Zigarren

Gustav Wiedebusch
Luisenstr. 14-15, Lange Str. 97

Carl Gust. Gerold, Berlin
Niederlage: Kurt Meyer
Stettin, Mönchenstr. 20/21

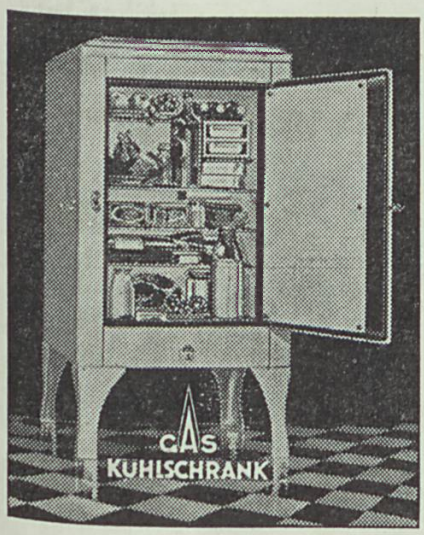

Die Wahl fällt auf den

Gaskühlschrank

Er ist ja auch im Betrieb so unglaublich billig. Die täglichen Betriebskosten für das winzige Gasflämmchen betragen nur wenige Pfennige. Die Kälte- und Eiserzeugung erfolgt völlig lautlos, ohne bewegliche Maschinenteile, und wird nur durch Beheizung mit einem billigen Flämmchen erreicht.

Nähere Auskunft über den günstigen Anschaffungspreis und über das neueste Modell erhalten Sie durch die

Gasgemeinschaft Städtische Werke A.-G.

Stettin, Kleine Domstraße 20, Telefon 31909; Gr. Wollweberstraße 60/61, Telefon 30788; Jasenitzer Straße 3, Telefon 20797. **Altdamm,** Gollnower Straße 195, Telefon Altdamm 657. **Finkenwalde,** Adolf-Hitler-Str. 80, Telefon Altdamm 270. **Greifenhagen,** Fischerstraße 33, Telefon Greifenhagen 416. **Stolzenhagen,** Hermann-Göring-Straße 44, Telefon Stolzenhagen 43.

Zum Zwecke der Vereinheitlichung der Versorgung der Stettiner Bevölkerung mit Gas, Wasser und Elektrizität sind

die **Städtische Werke A.-G.**

die **Stettiner Elektrizitäts-Werke A.-G.** und

die **Stettiner Straßen-Eisenbahn A.-G.** in die

Stettiner Stadtwerke G. m. b. H.

umgewandelt worden. Der Sitz der Hauptverwaltung ist in **Stettin, Französische Straße 1.**

Nachdem alle Beschlüsse nunmehr handelsgerichtlich eingetragen worden sind, bringen wir zur allgemeinen Kenntnis, daß die vorgenannten 3 Stettiner Versorgungsbetriebe vom heutigen Tage an wie folgt firmieren werden:

Stettiner Stadtwerke G. m. b. H.
Abteilung Gas- und Wasserversorgung
Hauptgeschäftsstelle: Pommerensdorfer Straße 26

Stettiner Stadtwerke G. m. b. H.
Abteilung Elektrizitätsversorgung
Hauptgeschäftsstelle: Schulzenstraße 21

Stettiner Stadtwerke G. m. b. H.
Abteilung Straßenbahn und Kraftverkehr
Hauptgeschäftsstelle: Oberwiek 86—89.

Alle Schreiben, Anfragen und Zahlungen, die die Gas- und Wasserversorgung, die bisher durch die Stettiner Elektrizitätswerke erfolgte Stromversorgung, sowie den Straßenbahn- und Autobusbetrieb betreffen, sind von nun an an die vorgenannten Abteilungen der **Stettiner Stadtwerke G. m. b. H.** zu richten.

Stettiner Stadtwerke G. m. b. H.

Dr. Mayer. Grigull. Krämer. Dr. Vossius.

Fischer & Schmidt, Stettin

A Stadtbücherei
Dr. Schanze 8